

INFO BULLETIN

DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

29. Auflage
April 2013



**Tag der offenen Tür bei
der Dienststelle für Landwirtschaft
und 90. Geburtstag der Walliser
Landwirtschaftsschule
Am 14. / 15. und 16. Juni 2013
in Châteauneuf**



KANTON WALLIS
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung



EDITO

S.3 Gut ausgebildete zukünftige Fachkräfte

DIREKTION

S.4 Kommission für Betriebsanerkennung - Tätigkeitsbericht 2012

DIREKTZAHLUNGEN

S.7 Umsetzung der zukünftigen Landwirtschaftspolitik 2014-2017

S.9 Tiefere Beiträge und weniger Betriebe

STRUKTURVERBESSERUNGEN

S.13 Einführung eines Risikomanagements an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Wallis

S.16 Bewässerung der Heuwiesen und Biodiversität – Erste Resultate des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 61

S.18 Erhöhung der Finanzhilfen für Ökonomie- und Alpgebäude

WEINBAU

S.20 VITI 2015: Überlegungsgrundlage für die neue Strategie der Domäne Châteauneuf

S.22 Resistenz von Echtem Mehltau gegenüber Strobilurinen im Walliser Rebberg

S.25 Weinbauspezifische ökologische Ausgleichsflächen im Walliser Rebberg

OBSTBAU UND GEMÜSEBAU

S.27 Kantonale Gemüsepolitik

S.28 Zwischenbilanz der Umstellung per Ende Dezember 2012

S.30 Änderung der Weisung

S.31 Für ein besseres Verständnis der Dynamik der Populationen der *D. suzukii* im Wallis!

S.35 Bestandaufnahme der Quarantänekrankheiten im Wallis

VIEHWIRTSCHAFT

S.38 Jean-Jacques Zufferey, neuer Chef des Amtes für Viehwirtschaft

S.39 François Veuthey, neuer Betriebsberater

S.40 Wichtigste kantonale Massnahmen 2013 im Rahmen der Tierproduktion.

S.43 Schaffung einer elektronischen Börse für Arbeitskräfte auf Alpbetrieben

S.44 Ressourcenprojekt «Ackerbegleitflora»

S.46 Ergebnisse der ÖQV Kontrollen 2012

S.49 Optimierung der Bewirtschaftung bei Alpen

LANDWIRTSCHAFTSSCHULE WALLIS

S.50 Ein Blick zurück, mehr aber eine Vision für die Zukunft...

S.52 Schüler der LSW an der HES-SO in Sitten

S.53 Ein neuer Sortengarten für die zukünftigen Landschaftsgärtner

S.55 Ausbildung - Gesundheit am Arbeitsplatz

S.57 Die Weiterbildung bei der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft im Internet !

VETERINÄRAMT

S.58 Reorganisation der Kontrollen in der Primärproduktion in den landwirtschaftlichen Betrieben



AP 14-17: Vollgas

Das eidgenössische Parlament hat die Debatte zur Agrarpolitik 2014-2017 abgeschlossen. Zwei wichtige Schlussfolgerungen können gezogen werden.

Erstens, unsere Prioritäten sind erreicht: Direktzahlungen für Parzellen in der Bauzone, Status Quo bei den Ausbildungsanforderungen, die Streichung der Einkommens- und Vermögensgrenzen, Investitionskredite für Dauerkulturen und zusätzlich 160 Mio. Franken für Strukturverbesserungsmassnahmen. Dieser Erfolg konnte dank der umfangreichen Lobbyarbeit der landwirtschaftlichen Organisationen, der Regierung und der Walliser Parlamentarier erzielt werden.

Zweitens, ein Teil der Direktzahlungen wird nicht mehr automatisch ausgerichtet. Man muss sich darum bemühen und die neuen Programme bei den Direktzahlungen etablieren. Die Herausforderung ist gross, denn für das Wallis stehen pro Jahr schätzungsweise 40 Mio. Franken auf dem Spiel.

Die Dienststelle für Landwirtschaft hat deshalb für das Jahr 2013 einen sehr ehrgeizigen Fahrplan aufgestellt, damit das Wallis maximal von der Reform des Direktzahlungssystems profitieren kann.

Der Fahrplan stützt sich dabei auf drei 3 Achsen : die Vernetzungsprojekte, mit mehr als 40 neuen laufenden Projekten, die Landschaftsqualitätsprojekte, welche bis Ende 2014 flächendeckend realisiert werden sollen und die Biodiversitätsflächen im Sömmerungsgebiet, welche auf allen 550 Alpen im

Wallis systematisch erfasst und registriert werden.

Ihre Dienststelle für Landwirtschaft hat fast 50 Informationsveranstaltungen organisiert und an ca. 40 General- und Delegiertenversammlungen teilgenommen, um den Fahrplan im Detail zu erörtern. Sie trägt und finanziert die Umsetzung dieser Programme und fordert die Landwirte auf, bei einem oder mehrer dieser Projekte mitzumachen.

In der aktuellen Situation macht es keinen Sinn, die Debatte im Parlament zur AP 14-17 zu wiederholen oder zu kommentieren. Die Entscheide sind gefallen. Das wichtigste ist nun, dass wir alle Projekte dynamisch angehen, damit das Wallis von dieser Reform das Maximum herausholt.

Ich kann ihnen versichern, dass ihre Dienststelle für Landwirtschaft diesbezüglich das Maximum leisten wird.

Besten Dank für ihre Zusammenarbeit und ein ausgezeichnetes Landwirtschaftsjahr 2013.

Gérald Dayer

Kommission für Betriebsanerkennung - Tätigkeitsbericht 2012

Die Kommission für Betriebsanerkennung - BAK wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2012 im Rückblick:

Entscheide 2012

- a) Entscheide für natürliche Person
52 im Unterwallis 48 im Oberwallis
 - b) Entscheide für einfache Gesellschaften
15 im Unterwallis 12 im Oberwallis
 - c) abgelehnt
20 im Unterwallis 13 im Oberwallis
- TOTAL**
87 im Unterwallis 73 im Oberwallis
= 160

Neues Mitglied

Infolge der Pensionierung von Paul Rey-Bellet wurde in der Person von Nicolas Luisier, Verantwortlicher des Sektors Beratung im Berggebiet des Amtes für Viehwirtschaft der Dienststelle für Landwirtschaft ein neues BAK-Mitglied gefunden.

Entscheidende Elemente

A. AP 2014-2017 und Ausbildung

Der Bundesrat schlug vor, ab dem 1. Januar 2014 nur noch jene Betriebe anzuerkennen, deren Verantwortlicher ein eidgenössisches

Fähigkeitszeugnis als Landwirt vorweisen kann. Das Parlament hat schliesslich entschieden, den Status quo beizubehalten (aktueller Art. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft - DZV; SR 910.13).

B. Ausbildungsarten

1. Art. 32 BBG

Es handelt sich um das EFZ gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung - BBG; SR 412.10. Künftige Bewirtschafter müssen sich bewusst sein, dass es nicht leicht ist, ein EFZ als Landwirt zu erlangen, und dass sie sich im Voraus solide praktische wie auch theoretische Grundkenntnisse aneignen müssen. Bei der Vorauswahl erstellt die Schule über die sprachliche Einschätzung sowie die berufliche Fähigkeit (Arbeiten auf dem Feld und Berufskennnisse) jedes Kandidaten einen Bericht an die BAK.

2. Weiterbildung

EFZ einer anderen Branche + Weiterbildung: Die Weiterbildung muss am 31. Dezember 2012 für den Entscheid 2013 bereits begonnen haben (Art. 2 Abs. 1 bis Bst. a DZV). Es liegt also im Interesse eines Bewerbers, 2012 eine Weiterbildung anzufangen, um 2013 anerkannt zu werden. Der künftige Bewirtschafter muss während 2 Jahren die Schulbank drücken und seine Lehr-



schlussprüfung bestehen, wenn nicht wird ihm die Anerkennung weggenommen.

In diesem Sinne muss folgendes gegeben sein, um 2013 anerkannt zu werden:

- **Bis spätestens am 15. Mai 2013:** Das Anerkennungs-gesuch sowie die Flächenangaben gemäss Art. 65 Abs. 1 DZV einreichen und bereits für den Weiterbildungskurs zur Erlangung der Direktzahlungsberechtigung angemeldet sein (Anmeldung im 2012)
- **Bis spätestens am 31. Dezember 2013:** Erhalt der Anerkennung seines Betriebs mit rückwirkender Wirkung ab dem 1. Januar 2013

3. Berufserfahrung von 3 Jahren

EFZ einer anderen Branche + 3 Jahre Berufserfahrung: Die dreijährige Praxiserfahrung (effektive Erfahrung) muss am 31. Dezember 2012 für den Entscheid 2013 abgeschlossen sein. Zudem werden Personen nicht anerkannt, die 2010 (oder vorher) weder ein landwirtschaftliches Einkommen deklariert noch die diesbezüglichen AHV-Beiträge einbezahlt haben. Die dreijährige Berufserfahrung muss am 31. Dezember 2012 abgeschlossen und bestätigt sein, um einen Anerkennungsentscheid mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 zu erhalten.

4. EFZ als Kellermeister

Das neue EFZ als Kellermeister, das 2012 zum ersten Mal ausgestellt wurde (neue Ausbildung für die Schuljahre 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012) kann als Grundausbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c

(Ausbildung AgriAliForm) anerkannt werden. Die Inhaber dieses EFZ konnten jedoch ihren Anspruch für 2012 nicht geltend machen, da die Bedingungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung sowie der Inkraftsetzung der Anerkennung erfüllt sein müssen (1. Januar 2012).

C. Handelsdiplom

Es wurde entschieden, dass das Handelsdiplom einer kantonalen Handelsschule gleich zählt wie ein EFZ einer anderen Branche und somit zum Anspruch auf eine Anerkennung berechtigt, sofern gleichzeitig eine Weiterbildung in Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Betriebspraxis von 3 Jahren vorgewiesen werden können. Dies basiert auf den Erläuterungen des BLW bezüglich Art. 2 Abs. 1 bis DZV, die diesbezüglich folgendes zulassen: «...bei anderen Berufen, die im Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geführt werden, oder bei erfolgreichem Abschluss der Matura oder einer Hochschule...».

D. Mindestalter für Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben

Wer im Sinne von Art. 6 LBV anerkannt werden will, muss rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbstständig sein (Art. 6 Abs. 1 Bst. c der Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen - LBV; SR 910.91). Eine minderjährige Person hingegen ist rechtlich abhängig von ihren Eltern (noch unter elterlicher Gewalt). Somit muss ein Kandidat am 1. Januar des in Betracht gezogenen Jahres

volljährig sein (vollendetes 18. Lebensjahr), d.h. er muss seinen 18. Geburtstag bereits gefeiert haben. Die Berufserfahrung (3 Jahre Praxis) zählt hingegen ab Beginn der Arbeit auf dem Betrieb, auch wenn die Person zu dem Zeitpunkt noch minderjährig ist.

E. Urteil des eidgenössischen Verwaltungsgerichts

Das eidgenössische Verwaltungsgerichts (EVG) fällte am 31. Mai 2012 einen Entscheid im Fall B-3046/2011, der folgendes festhält: *«Erreicht der fragliche Anteil somit nicht einmal die Hälfte der bewirtschafteten Gesamtfläche, kann allein gestützt auf die vorliegenden Flächenverhältnisse nicht mit Recht behauptet werden, die Produktionsstätten stünden überwiegend bzw. im Sinne von Art. 30a Abs. 2 Satz 2 Bst. B LBV „im Wesentlichen“ im Miteigentum oder in gemeinsamer Pacht.»*

F. Einfache Gesellschaft

Berufsbildung:

Alle Gesellschafter müssen sich auf eine berufen können.

Alter unter 65 Jahre:

Art. 19 Abs. 2 DZV sieht eine Ausnahme vor: Nur das Alter des jüngsten Gesellschafters gilt. Somit können einer oder mehrere Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft älter sein. Der Beweis genügt, dass der Jüngste jünger ist als 65.

G. Hinweise an die Bewirtschafter

1. Bei einem Betriebswechsel

Bei einem Betriebswechsel wird der neue Bewirtschafter auf folgendes hingewiesen:

«Wurden die für Ihre Betriebsanerkennung erforderlichen Dokumente nicht eingereicht und konnte der betreffende Entscheid nicht gefällt werden, erfolgt keine Vorauszahlung der Direktzahlungen.» Bei einer Änderung des Bewirtschafters werden tatsächlich keine Direktzahlungen ohne neue Betriebsanerkennung vorausgezahlt.

2. Bei mehr als 0,5 Standardarbeitskräften - SAK für einen im Sinne von Art. 2 Abs. 1ter DZV anerkannten Betrieb

Sobald ein im Sinne von Art. 2 Abs. 1ter DZV anerkannter Betrieb (weniger als 0,5 SAK im Berggebiet) die Limite von 0,5 SAK pro neuem Tier, neuer Parzelle oder anderem übersteigt, muss er zwingend von der BAK neu anerkannt werden. Dabei muss die in Art. 2 DZV verlangte Berufsausbildung vorgelesen werden.

3. Zeitliche Übereinstimmung

Die BAK kann nur neue Gesuche für das laufende Jahr behandeln. Jene, die künftige Jahre betreffen, müssen zu gegebener Zeit in Übereinstimmung mit der Hinterlegung der Flächenangaben eingereicht werden. Gewiss können vorgängig Auskünfte ersucht werden. Ein Dossier für eine Betriebsanerkennung ist jedoch frühestens im Januar des Kalenderjahres offen, in dem die Anerkennung in Kraft gesetzt werden soll.

4. Bankverbindung

Bei einem Gesuch um Betriebsanerkennung muss die interessierte Person das Formular über die Bankverbindung für die Überweisung der Direktzahlungen ausfüllen.

Nathalie Negro-Romailer



Umsetzung der zukünftigen Landwirtschaftspolitik 2014-2017

Die Reform der Direktzahlungen, welche auf den 1.1.2014 in Kraft treten wird, sieht neben neuen Beitragstypen auch die Umverteilung der vorhandenen Beiträge vor. Mit 2.8 Milliarden Franken pro Jahr bleiben diese auf Bundesebene gesamthaft unverändert.

Die neuen Direktzahlungen werden in 6 Kategorien klassiert und stimmen mit den vorgegebenen Zielen der Bundesverfassung überein:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft;
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln;
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt;
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen;
- Ressourceneffizienzbeiträge zur Verbesserung der Ressourcen.

Damit der Übergang beim Systemwechsel harmonisch vollzogen werden kann und ein bedeutender Rückgang der Direktzahlungen für den einzelnen Betrieb verhindert wird, sind in den ersten Jahren Übergangsbeiträge vorgesehen. Um die neuen Programme Biodiversität und Landschaftsqualität finanzieren

zu können, werden diese Beitragszahlungen ab 2014 allerdings rasch abnehmen

Die neuen Programme der Direktzahlungen stellen für unseren Kanton klar eine Gelegenheit dar, welche es zu nutzen gilt. So liegt das mögliche Potenzial zur Erhöhung der Beiträge gegenüber der aktuellen Situation bei rund 15%. Gegenteilig würde sich allerdings eine Nichtbeteiligung an diesen neuen Programmen auswirken, läge doch das Risiko vor, dass der Kanton Wallis nur noch etwa 75% der heutigen Beiträge erhalten würde. Es geht also um mehr 40 Millionen Franken jährlich stehen auf dem Spiel, was einem monatlichen Durchschnittseinkommen von Fr. 1'000.-- pro Landwirt entspricht

Unser Kanton besitzt alle Trümpfe um von dieser Direktzahlungsreform zu profitieren.

Damit trotz der noch fehlenden Anwendungsverordnungen alle Gelegenheiten genutzt werden können, hat die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) einen ambitionierten Aktionsplan für die Jahre 2013 und 2014 erstellt. Dieser sieht insbesondere die Erhebung aller natürlichen Werte der Walliser Alpen und die Entwicklung von Landschaftsqualitätsprojekten auf dem gesamten Territorium vor. Begleitet wird diese Massnahme von systematischen Informationssitzungen, der erneuten Orientierung über bereits vorhandene Ressourcen und der Entwicklung von Programmen, welche eine Erleichterung in der administrativen Arbeit bringen soll.

Direktzahlungen

8

Alle diese Elemente werden direkt über die DLW getragen und realisiert.

Zwischen Januar und März 2013 wurden über 20 dezentralisierte Informationssitzungen für die Landwirte organisiert. Beinahe an allen Generalversammlungen von landwirtschaftlichen Organisationen wurden zudem die Bedeutung und die Gelegenheit der neuen Landwirtschaftspolitik vorgestellt.

Für eine befristete Zeit wurden 2 Personen eingestellt, welche sich mit der Realisierung von über 10 Projekten im Bereich der Landschaftsqualität beschäftigen. Diese Projekte umfassen in etwa die Hälfte des Walliser Territoriums. Zwischen 10 und 20 Jugendliche werden diesen Sommer auf der Hälfte der

Walliser Alpen unterwegs sein und die botanische Qualität gemäss den Richtlinien des Bundes aufnehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Bewirtschafter ab 2014 von den neuen Direktzahlungen begünstigt werden. Wir bedanken uns bereits jetzt für den angenehmen Empfang dieser Mitarbeiter!

Gleichwohl wird nur das gemeinsame Engagement aller interessierten Kreise und auch aller Landwirtinnen und Landwirte es ermöglichen, die Gelegenheit, welche sich mit der zukünftigen Landwirtschaftspolitik 14-17 eröffnet, wahrzunehmen.

Brigitte Decrausaz



Tiefere Beiträge und weniger Betriebe

Das Total der im Kanton Wallis überwiesenen Beträge ist im Jahr 2012 um 1.23 Millionen Franken gesunken. Die untenstehende Tabelle zeigt die Zu- und Abnahme der einzelnen Beitragsarten.

Statistik

Das Total der überwiesenen Direktzahlungsbeiträge beläuft sich auf 107.13 Millionen Franken für 2'974 Landwirtschafts- und 545 Sömmerungsbetrieben. Die Aufteilung der verschiedenen Leistungen ist nachstehend aufgeführt:

	2011	2012
	in Millionen Franken	
Flächen	41.10	40.26
TEP	23.38	22.93
RGVE	15.72	15.47
Hang	5.91	5.89
Reben (Steillage/Terrassen)	6.40	6.38
Sömmerung	8.09	8.11
Pflanzenproduktion	0.24	0.22

	2011	2012
	in Millionen Franken	
Ökologie	2.57	2.70
BIO	1.50	1.51
RAUS	3.22	3.24
BTS	0.49	0.49
ÖQV	0.92	1.14
Reduktionen	-1.18	-1.21
Total	108.36	107.13

Einsprachen

Zwischen Januar und März 2012 hat das Amt für Direktzahlungen 000 Einsprachen (2011: 000) mit nachfolgenden Motiven behandelt:

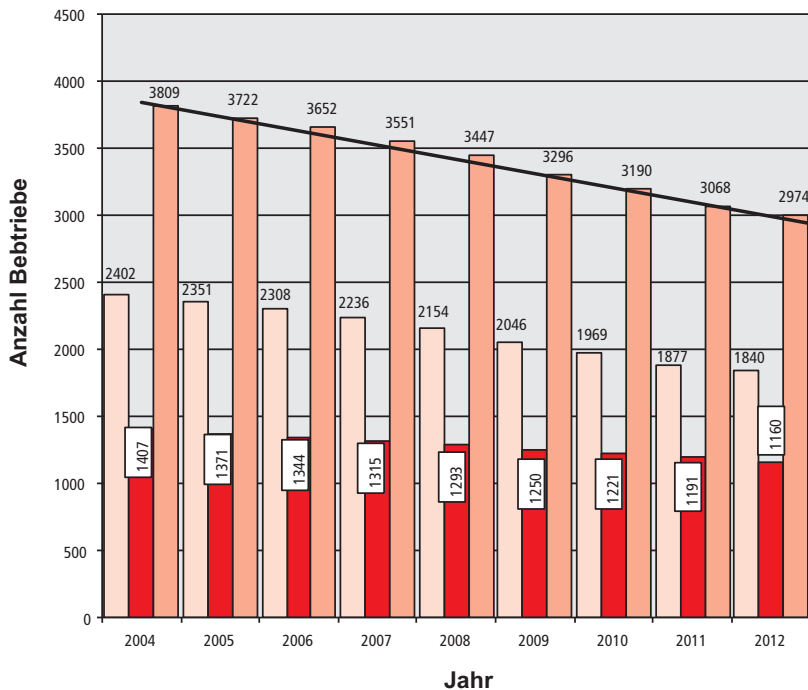
	2011	2012
Flächendifferenz	58	83
IP	14	24
BTS/RAUS	13	9
Sömmerung - Alpen	48	34
Einkommens- / Vermögenslimite	5	9
Weideflächen	3	0
Tierbestand - RGVE	23	18
Milchdeklaration	1	2
BIO-Produktion	0	2
Verschiedene	54	61

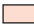



Entwicklung der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe und der Direktzahlungen in den letzten 9 Jahren

Die nachstehende Grafik hebt die ständig sinkende Anzahl über den ganzen Kanton hervor (minus 94 Betriebe), welche u.a. auf die stetig steigenden Anforderungen zurückzuführen sind.

In Bezug auf die Sömmerungsbetriebe kann festgestellt werden, dass deren Anzahl in den letzten 9 Jahren stabil bleibt. Im Jahr 2011 zählte unser Kanton 545 Sömmerungsbetriebe (324 im Unterwallis und 221 im Oberwallis).

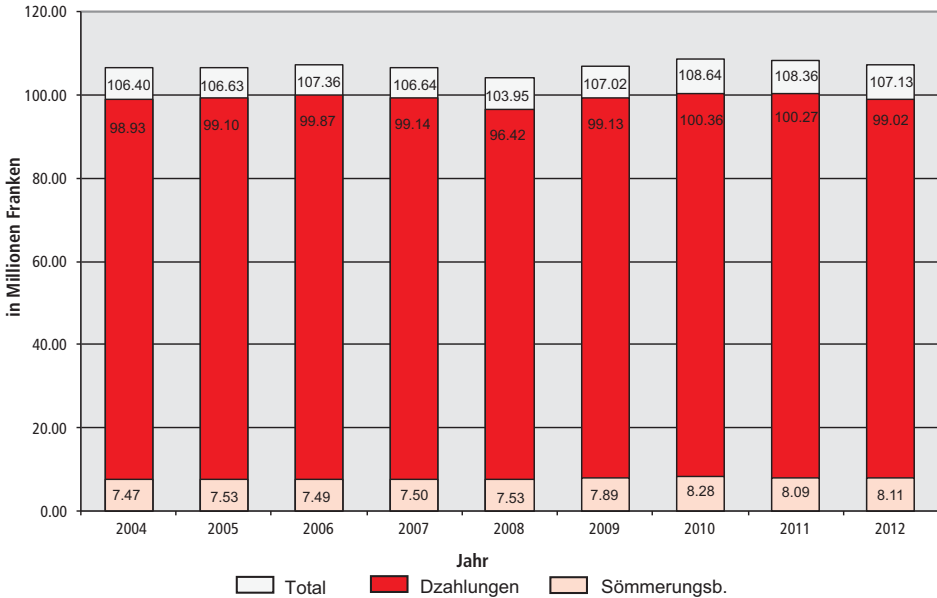
Betriebe mit Direktzahlungen im Kanton Wallis



-  Betriebe mit DZ im Unterwallis
-  Betriebe mit DZ im Oberwallis
-  Total Betriebe mit Direktzahlungen (DZ)
-  Linéaire (Total Betriebe mit Direktzahlungen (DZ))



Direktzahlungen im Kanton Wallis



Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Direktzahlungen über die letzten 9 Jahre. Wir können eine gewisse Konstanz bis ins Jahr 2007 feststellen. Im Jahr 2008 lagen die Beiträge tiefer, um dann ab dem Jahr 2009 und 2010 wieder eine steigende Tendenz aufzuweisen. Im Jahr 2012 sind die Beiträge rückläufig, was auf eine Verminderung der Ansätze bei den Flächenbeiträgen zurückzuführen ist.

Anforderungen

Die minimalen Bedingungen, welche zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen, werden im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2013 veröffentlicht.

Zur Erinnerung:

1. **Anmeldung:** Die Anmeldung der bewirtschafteten Flächen und des Tierbestandes (mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und der Wasserbüffel) erfolgt bis zum 17. Mai 2013 über die bereits vorgedruckten oder neutralen Formulare beim Stellenleiter Landwirtschaft, oder dem Viehinspektor der Gemeinde. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel müssen aber über das entsprechende Formular für die Erhebung von RAUS und BTS deklariert werden. Der effektiv massgebliche Tierbestand pro Betrieb (TVD-Nr.) wird von der Identitas AG für die Zeit-

spanne vom 01. Mai des Vorjahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Referenzperiode) sichergestellt. Dieser Tierbestand wird für die erwähnten Kategorien als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dienen.

2. **Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN):** Der gesamte Betrieb ist nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu bewirtschaften. Die Bestimmungen des Gewässerschutz- und des Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Seit dem Jahr 2002 werden alle Betriebe regelmässig durch die Kontrollorganisationen überprüft. Allfällige Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen werden gemeldet.

Nicht eingeschriebene oder nicht kontrollierte Betriebe erhalten keine Direktzahlungen!

IP Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK), Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027 945 15 71

BIO Bio Inspecta AG, Ackerstrasse, PF, 5070 Frick, Tel. 062 865 63 00

Akonto-Zahlung

Betriebe, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen, erhalten im Juni 2013 eine Teilzahlung:

- Das 65. Altersjahr nicht vor dem 01. Januar des Beitragsjahres erreicht haben.
- Das Betriebsstrukturheberhebungsfomular bis am 17. Mai 2013 an die Gemeinde

und bis spätestens am 24. Mai 2013 an das Amt für Direktzahlungen abgegeben haben.

- Steuerbares Einkommen (DB) unter Fr. 130'000.-- für Verheiratete und Fr. 80'000.-- für Andere.
- Steuerbares Vermögen unter Fr. 1'140'000.-- für Verheiratete und unter Fr. 800'000.-- für Andere.
- ÖLN-Bedingungen im Jahr 2012 erfüllt haben.

Hinweis: Grundsätzlich erhalten neue Betriebe, oder Betriebe welche im Beitragsjahr übernommen werden (zB. Vater auf Sohn) keine Akonto-Zahlung!

Kontrollen

- Alle angemeldeten Betriebe werden kontrolliert. Das Amt für Direktzahlungen führt im ganzen Kanton regelmässige Kontrollen durch.
- Anlässlich dieser Kontrollen festgestellte Flächendifferenzen oder unkorrekte Angaben über die Bewirtschaftung werden gemäss den Kürzungsrichtlinien für Direktzahlungen mit entsprechenden Sanktionen belegt. Gemäss Artikel 70 der Direktzahlungsverordnung werden diese Differenzen als falsche Angaben in Betracht gezogen.

Wir erinnern, dass der Bewirtschafter für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich zeichnet. Der Stellenleiter Landwirtschaft der Gemeinde kann für fehlbare Angaben oder Irrtümer nicht grundsätzlich verantwortlich gemacht werden.



Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Direktzahlungen gerne zur Verfügung (Tel. 027 606 75 21)

Zudem stehen Ihnen auf der Internetseite der Dienststelle für Landwirtschaft unter www.vs.ch/landwirtschaft weitere nützliche Informationen zur Verfügung. So u.a. auch

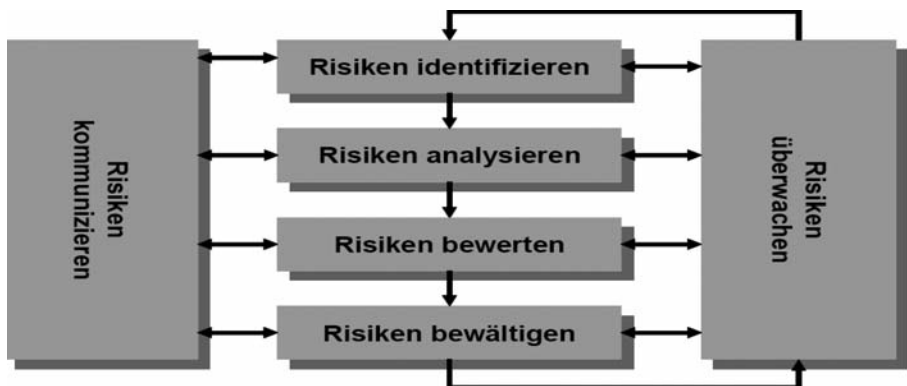
zum Ausfüllen bestimmte Formulare für neu bewirtschaftete Parzellen oder für die Anmeldung von Parzellen mit Einhaltung ökologischer Nutzungskriterien (ÖQV).

François Bruchez

Einführung eines Risikomanagements an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Wallis

Die Anforderungen an die Kreditinstitutionen zur Risikobeurteilung sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Eine von der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (heute *suissemelio*) veranlasste Erhebung zeigte, dass heute bei den kantonalen Kreditkassen mehrheitlich ein umfassendes Risikomanagement fehlt.

Dies, aber auch die allgemein gestiegene Sensibilität für die Thematik hat das Amt für Strukturverbesserungen veranlasst, in einer kantonsinternen Arbeitsgruppe sich mit den Risikofragen der Landwirtschaftskredite vertieft auseinander zu setzen sowie entsprechende Hilfsmittel zu erarbeiten und bereit zu stellen.



Entsprechend obgenanntem Prozess wurden die Risiken der Agrarkredite des Kanton Wallis identifiziert, bewertet, gesteuert, überwacht und kommuniziert.

Kantonale Risikopolitik

Das erstellte Konzept hatte zum Ziel, die **Leitplanken für das operative Management** des Kreditgeschäfts der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Wallis zu definieren und gleichzeitig die Risikopolitik zu bestimmen. Es setzt damit Art. 93 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER) auf kantonaler Ebene um.

Art. 93 Investitionskredite

1 Der Kanton ist für die Verwaltung und für die Auszahlung der vom Bund finanzierten Investitionskredite verantwortlich.

2 Das Departement erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kreditgewährung sind in der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes vorgegeben und bezüglich Zweckmässigkeitsprüfung und Finanzkompetenzen gelten diverse kantonale Bestimmungen.

Die landwirtschaftlichen Kreditkassen vergeben ihre Kredite zinslos, können weder Zinsgeschäfte machen noch Risikoprämien bei risikoreichen Kunden oder Projekten verlangen. Aus diesem Grund steht für die kantonale Kreditkasse **das Vermeiden von finanziellen Verlusten** infolge nicht zurückbezahlter Kredite

im Vordergrund. Diese Verluste können mit einer soliden Bonitätsbewertung, ausreichenden Kreditsicherheiten und spezifischen Auflagen bei der Kreditvergabe klein gehalten werden. Der Kanton verfolgt eine Risikostrategie, die sowohl ihrer eigenen Risikofähigkeit, wie auch der Risikoakzeptanz ihrer Partner Rechnung trägt. Ebenso ist man bereit, die Möglichkeiten so weit als möglich zu Gunsten investitionswilliger, zukunftsorientierter Landwirtschaftsbetriebe auszuschöpfen.

Dank eines **Ratingsystems** kann die Kreditkasse in Zusammenarbeit mit der Betriebsberatung die finanziellen und unternehmerischen Kapazitäten eines Betriebsleiters in Bezug auf sein Bauvorhaben erkennen. Auch riskant scheinende, aber wirtschaftlich vielversprechende, innovative Projekte können richtig eingeschätzt und somit finanziell unterstützt werden.

Die Kreditkasse garantiert eine **einheitliche und rationelle Gesuchsbearbeitung** sowie die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind sowohl gegenüber Bund, Kanton und anderen Partnern, wie auch innerhalb der Kreditkasse geregelt.

Ratingsysteme zur Bewertung

Die Instrumente des Risikomanagements gehen von einfachen Checklisten, Standardbriefen, Formularen über Tools zur Beurteilung der Kundenbonität, Methoden zur Bewertung der Sicherheiten, Planungsprogrammen für die Betriebsvoranschläge bis hin zu EDV-Programmen für die Dokumentation der Geschäftsergebnisse.



Strukturverbesserungen

Von suissemelio wurde eine EDV-Anwendung Kundenbonität für Privatpersonen entwickelt, welche speziell die Bedürfnisse und Anforderungen der landwirtschaftlichen Kreditkassen abdeckt. Über dieses umfassende Ratingsystem kann die Kreditkasse die finanziellen und unternehmerischen Kapazitäten des Gesuchstellers erkennen und anschliessend das Projekt richtig beurteilen.

Die Bonität des Schuldners ergibt sich aus der Beurteilung von Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit. Die **Kreditwürdigkeit** beurteilt weiche, meist qualitative Faktoren (Persönlichkeit des Kreditnehmers, Betriebsführung, Managementqualitäten...). Die Kreditfähigkeit bewertet harte und quantitative Faktoren mittels Kennzahlen aus der Buchhaltung (Produktivität, Liquidität, Stabilität ...).

Aufgrund der jährlich einzureichenden Buchhaltungsabschlüsse werden die Ergebnisse im Ratingtool erfasst und das System errechnet die Bonitätswerte und die **Risikoklassen** gemäss nachstehender Tabelle:

Bonitätswert	Risikoklasse	Risikostufe
≥ 440	R 6	sehr geringes Risiko
370 - 439	R 5	schwaches Risiko
300 - 369	R 4	mittel - schwaches Risiko
240 - 299	R 3	mittel - starkes Risiko
170 - 239	R 2	bedeutendes Risiko
100 - 169	R 1	sehr hohes Risiko

Die **Kundenbonität** wird je nach aktuellem Saldo gemäss folgender Periodizität **regelmässig überprüft und aktualisiert**:

a) Kreditsaldo grösser Fr. 200'000.-	jährlich
b) Kreditsaldo Fr. 200'000.- bis Fr. 50'000.-	alle 3 Jahre
c) bei Änderungen der Garantien	immer

Nebst der Kundenbonität ist auch die Einschätzung der **Kreditsicherheit** nötig. Die Qualität des Grundpfandes respektive der potentielle Erlös bei einer eventuellen Verwertung sind zu beurteilen.

Je nach dem Verhältnis der gesamten Kreditsumme zum Ertragswert (EW) wird zur Beurteilung der **Kreditsicherheit ebenfalls ein sechsstufiges Rating** eingeführt. Dies gilt nur für Parzellen in der Landwirtschaftszone. In Bauzonen ist die Verkehrswertschätzung massgebend.

Quotient	Risikoklasse	Risikostufe
< 1.35 EW	R 6	sehr geringes Risiko
1.35 - 2 EW	R 5	schwaches Risiko
2 - 2 1/2 EW	R 4	mittel - schwaches Risiko
2 1/2 - 3 EW	R 3	mittel - starkes Risiko
3 - 3 1/2 EW	R 2	bedeutendes Risiko
> 3 1/2 EW	R 1	sehr hohes Risiko

Schlussbemerkungen

Kreditgeschäfte sind immer mit Risiken verbunden. Die landwirtschaftliche Kreditkasse ist somit immer einem mehr oder weniger grossen Risiko ausgesetzt. Der Prozess des Risikomanagements ist daher nie abgeschlossen und wird permanenten Verbesserungen unterliegen.

Klaus Perrollaz

Bewässerung der Heuwiesen und Biodiversität – Erste Resultate des Nationalen Forschungsprogrammes NFP 61

Das Nationale Forschungsprogramm «Nachhaltige Wassernutzung» (NFP 61/ www.nfp61.ch) erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen und Methoden für einen nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen in der Schweiz.

Das NFP 61 umfasst 16 Projekte zu folgenden Themen

- Hydrologie – Gletscher, Grundwasser, Extremereignisse
- Wassermanagement

Im Dezember 2012 wurde zum Thema Wassermanagement das Teilprojekt Wasserkanäle (Auswirkungen von unterschiedlichen Arten der Bewässerung auf die Biodiversität) die ersten Ergebnisse präsentiert.

Es geht in diesem Teilprojekt um die Forschungsfrage, ob die Umstellung der Bewässerungsart (traditionelle Hangberieselung / Bewässerung mit Sprinklern) einen Einfluss auf die Biodiversität (=Vielfalt an Pflanzen- und Schneckenarten) der Heuwiesen im Wallis hat

Total sind auf 16 Wiesen (8 Wiesen mit traditioneller Hangberieselung / 8 Wiesen mit kontrollierter Sprinkler-Bewässerung mit Turnus) in 4 Gemeinden im Oberwallis (Guttet, Mund, Erschmatt und Birgisch) auf je einer Aufnahmefläche von 10*10m die Anzahl Pflanzen- und Schneckenarten bestimmt worden.

Insgesamt sind 125 Pflanzenarten bestimmt worden mit durchschnittlich 54 Arten pro 10*10m Fläche. Bei den Schnecken sind 18 Arten bestimmt worden mit durchschnittlich 8 Arten pro 10*10m Fläche.

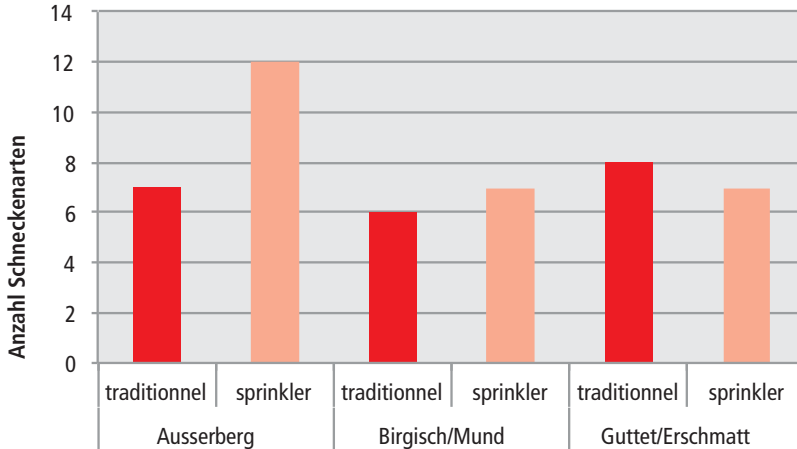
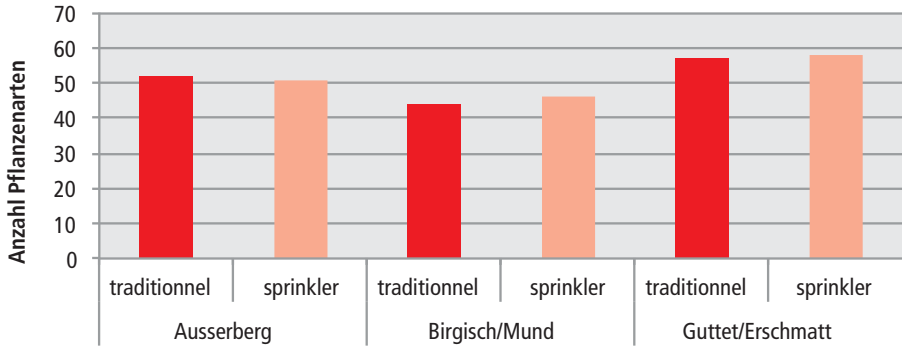
Wiesen mit traditioneller Hangberieselung und Wiesen mit kontrollierter Sprinkler-Bewässerung unterscheiden sich nicht in der Artenvielfalt.

Die Umstellung der Bewässerungsweise hat keinen Einfluss auf die Anzahl Pflanzen – und Schneckenarten. Die teilweise hohe Pflanzenvielfalt ist aber vor allem zurückzuführen auf die wenig intensive Bewirtschaftung in diesen Gebieten.

Urs Andereggen



Resultate:



Erhöhung der Finanzhilfen für Ökonomie- und Alpbäude

Die Unterstützung des landwirtschaftlichen Hochbaus und der Alpbesserungen waren seit jeher Sorgenkinder der Strukturverbesserungen. Diskussionen zur Festlegung einheitlicher beitragsberechtigter Kosten führten zu keinen brauchbaren Ergebnissen, zu unterschiedlich waren die Ansichten, zu spezifisch die Bedingungen vor Ort, zu unterschiedlich die Auffassungen über die vertretbaren Kosten. Dies bewog die Subventionsstellen bereits seit geraumer Zeit die zu gewährenden Finanzhilfen zu pauschalieren, um damit Anreize zu kostengünstigerem Bauen zu geben.

Steigende Anforderungen

Kontinuierlich steigende Umwelt-, Tier- und Gewässerschutzforderungen aber auch der ständige Wandel der Agrarpolitik treiben die Kosten im landwirtschaftlichen Hochbau in die Höhe. Die anwendbaren Pauschalbeiträge bedürfen daher periodischer Anpassungen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2015 schlägt das Amt für Strukturverbesserungen vor die kantonale Unterstützung zu verbessern.

Hauptgrundsätze zur Festlegung der Pauschalen

Bei der Überarbeitung liessen wir uns im Wesentlichen von den nachstehenden Grundsätzen leiten:

- Bei vernünftigen Investitionskosten sollen die öffentlichen Finanzhilfen (Bei-

träge und Kredite) von Bund, Kanton und Gemeinde in den Bergzonen bis rund 2/3 der Kosten abdecken;

- Die Festlegung der kantonalen Beiträge soll weitgehend mit derjenigen des Bundes harmonisiert werden;
- Die Finanzhilfen werden nach Umfang der Massnahmen und nach Zone des Produktionskatasters abgestuft, d.h. umso höhere Beiträge je bedeutender die Massnahme und je höher die Produktionskatasterzone;
- Tierfreundliche Aufstallungssysteme sollen noch stärker gefördert werden;
- Alpzusammenschlüsse und geeignete Zusammenarbeitsmodelle sollen gefördert werden;
- Die Beitragsgewährung erfolgt grösstenteils pauschal;
- Die Ausrichtung von ausschliesslich kantonalen Beiträgen im Talgebiet wird beibehalten.

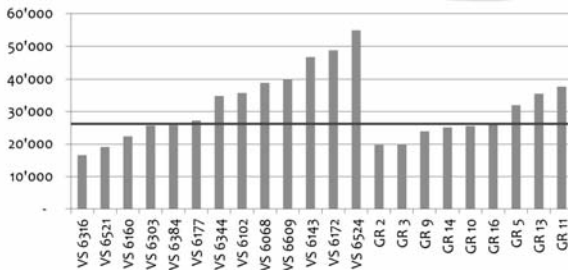
Zu teure Bauten

Für die Festlegung der neuen Pauschalen konnten wir uns auf eine Bachelorarbeit von Stefan Emmenegger an der Hochschule für Agrar- Forst und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen (2012) abstützen. Die durchgeführten Kostenanalysen im landwirtschaftlichen Hochbau zeigten, dass im Wallis allgemein zu teuer gebaut wird. In unserem Kanton liegen die Stallbaukosten pro GVE



Milchkühe II, VS vs. GR

Totalkosten / GVE



Ansätze gegenüber heute zu höheren Finanzhilfen von 20 bis 30 % je nach Art und Standort der Massnahme führen.

Die kantonale Mehrbelastung wird bei rund 700'000.- Franken liegen.

Die neuen Ansätze werden noch dieses Frühjahr vom Departement in Kraft gesetzt.

Mit der Angleichung der Berechnungsart der Finanzhilfen an diejenige des Bundes wird zusätzlich die Gleichbehandlung der Gesuchsteller verbessert.

bedeutend höher als beispielsweise im vergleichbaren Kanton Graubünden.

Nur teilweise ist dies durch höhere Beton- und Holzpreise bedingt. Mehrheitlich werden diese höheren Kosten durch die gewählten Stallkonzepte verursacht: Warm- anstelle Kaltställe, decken- anstelle flächenlastiger Gebäude, massivere Bauweise.

Auch muss festgestellt werden, dass das spezifische Fachwissen unserer Architekten im landwirtschaftlichen Hochbau eher moderat ist. Auf den landwirtschaftlichen Hochbau spezialisierte Generalunternehmer, deren es leider im Kanton Wallis keine gibt, bauen bedeutend kostengünstiger und dies bei gleichzeitig besseren Produktionsabläufen.

Auswirkung

Aufgrund durchgeführter Vergleichsberechnungen werden die neuen kantonalen

Fazit

Die verbesserte kantonale Subventionierungspraxis soll es den Gesuchstellern ermöglichen finanziell tragbare Projekte zu realisieren. Dies setzt voraus, dass sich die Gesuchsteller im Vorfeld des Bauvorhabens ihre Betriebsausrichtung zusammen mit der kantonalen Betriebsberatung gründlich überlegen und dann von ausgewiesenen Fachleuten geeignete Projekte erarbeiten lassen. Das heute vielfach praktizierte ständige Flickwerk ist nicht der Weisheit letzter Schluss.

Hochbausubventionierungen haben es in sich. Eine Patentlösung, die allen Ansprüchen gerecht werden kann, gibt es nicht.

Richard Zurwerra

VITI 2015: Überlegungsgrundlage für die neue Strategie der Domäne Châteauneuf

In einem Markt, der sich ständig weiterentwickelt, befindet sich der Walliser Weinbau am Scheideweg. Er verfügt über anerkannte Wettbewerbsvorteile: ein aussergewöhnliches Klima, hochwertige und vielfältige Terroirs, auf der ganzen Welt einmalige Rebsorten und Weine. In der Studie VITI 2015 wurden in diesem Zusammenhang 16 Empfehlungen zugunsten der Entwicklung des Walliser Weinbaus abgegeben.

Anfang 2011 wurde eine breit angelegte Überlegung zur Lage und den Rollen der Domäne Châteauneuf angestellt. Auf dieser Grundlage hat der Weinbauamt eine Strategie «vom Rebstock zum Glas», ausgearbeitet, um unter Beachtung der Werte der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Wallis die Qualität anzuheben.

Die Qualität der Parzellen in Hanglagen begünstigt als Grundlage einen Weinbau und eine Weinproduktion von hoher Qualität. Darüber hinaus bieten diese Terrassen ein grossartiges Bild vom Walliser Weinbau.

Die Konsumenten suchen Qualitätsweine, sie möchten auch die Region kennenlernen, in denen die Weine ausgebaut wurden, ihre Geschichten und ihre Legenden. Die persönliche Begegnung mit den Produzenten im Rahmen eines Kellerbesuchs ermöglicht es, dem Wein ein Gesicht zu geben, eine Persönlichkeit und eine Seele in ihm zu entdecken.

Entsprechend dieser neuen Strategie wurde auch eine neue graphische Gestaltung ausgearbeitet. Eine schlichte und klassische Etikette zielt die Flaschen, in Farben, die an die Trockenmauern der Terrassen von Châteauneuf erinnern.

Die ersten Auszeichnungen, die jetzt verliehen wurden, sind eine ermutigende Anerkennung für die Qualitätsarbeit «vom Rebstock zum Glas» des ganzen Teams des Weinbauamts. Gratulation!

Goldmedaille für den «Gamay AOC Valais 2011» am Concours International du Gamay 2013

Ein Wein mit einer in violetten Tönen schillernden Robe, die einen gehaltvollen und



komplexen Wein erahnen lässt, vollmundig mit einem lang anhaltendem Abgang, mit Aromen von ausgereiften Früchten und einem Bukett von Gewürzen und roten Beeren. Der Mund ist herzhaft, mit einer schönen Länge von kräftigen, aber seidigen Tanninen.

Ein Wein mit Feinschmeckerfinessen, ideal zum Aperitif oder zu «kräftigen und nahrhaften» Gerichten, Wurstwaren und, warum nicht, Hartkäse.

Grand Rouge AOC Wallis 2011

Le Grand Rouge 2011 hat eine Goldmedaille beim Grand Prix der Schweizer Weine erhalten und in der Kategorie der «Assemblages Rouges» den 2. Platz erobert.

Eine originelle Assemblage, die Aufmerksamkeit erregt. Ein kühner Wein mit einer dunklen, satten, purpurschillernden Robe, mit Aromen von vollreifen schwarzen Früchten, von Kakao, Kaffee, mit einem fruchtigen Geschmack von Schwarzkirschen und Brombeeren und fein dosierten Gewürzen. Die Tannine sind schmelzend und schmeicheln dem Gaumen, mit einer schönen Frische im Abgang. Ein Wein, der den Süden widerspiegelt und Sonne in Ihren Alltag bringt, ein Wein der gut zu geschmacklich ausgeprägten Fleischsorten passt.

Die Weine von Châteauneuf entdecken

Die Weine von Châteauneuf sind vor Ort erhältlich und es wird uns ein Vergnügen sein, Sie sie bei Ihrem nächsten Besuch entdecken zu lassen.

Amt für Weinbau



Resistenz von Echtem Mehltau gegenüber Strobilurinen im Walliser Rebberg

Ein aussergewöhnlicher Mehltau-Befallsdruck

Die Bekämpfung von Echtem Mehltau hat sich 2012 im Walliser Weinberg als besonders heikel erwiesen. Die ersten Symptome sind lokal bereits während der Blüte aufgetreten, danach hat sich die Krankheit sehr rasch entwickelt, sowohl auf den Trauben als auch auf dem Laub. Zwischen der Blüte und dem Traubenschluss, einer Periode, in der die Reben sehr anfällig sind, profitierte die Krankheit von der regnerischen Witterung, während die Winzer Mühe hatten, den für eine optimale Produktion erforderlichen Behandlungsrhythmus einzuhalten. Der Druck blieb bis zum Ende des Sommers hoch, hatte aber zum Glück nur begrenzte Auswirkungen auf die Ernte, allerdings oft dank mehreren zusätzlichen Behandlungen.

Die aufgetretenen Probleme wurden manchmal auf Mängel bei der chemischen Bekämpfung zurückgeführt: zu lange Applikationsintervalle, mangelhafte Anwendungsqualität, Verzug bei den Laubarbeiten, keine zusätzlichen Behandlungen in den per Helikopter behandelten Sektoren usw. Im Laufe des Monats Juli waren jedoch mehrere Winzer über die geringe Wirksamkeit ihrer Bekämpfung gegen diese Krankheit überrascht, insbesondere bei der Anwendung von Strobilurinen.

Bestätigung der Resistenz des Echten Mehltaus gegenüber Strobilurinen

In enger Zusammenarbeit mit Agroscope hat das Weinbauamt beschlossen, die Wirksamkeit von Strobilurinen gegenüber Mehltausstämmen aus dem Walliser Rebberg zu kontrollieren. Zu diesem Zweck wurden auf 10 Parzellen zwischen Miège und Fully Proben von kontaminierten Blättern entnommen. Mit den von einem Speziallabor durchgeführten Tests konnten in jeder der kontrollierten Parzellen gegenüber Strobilurinen resistente Mehltausämme nachgewiesen werden.

Diese Resistenz ist auf die Mutation eines Gens des Pilzes zurückzuführen, die ihn für sämtliche Produkte der Strobiluringruppe vollkommen unempfindlich macht, nämlich Quadris Max, Strobry, Cabrio Star und Flint (Kreuzresistenz). Tatsächlich besitzen diese Produkte alle die gleiche Wirkungsweise. Dieses Phänomen der Strobilurin-Resistenz von Mehltau war bereits in anderen Weinbauregionen, namentlich in Frankreich seit 2008, bekannt.

Aufgrund der Analyse von 104 Behandlungsplänen, die uns von Walliser Winzern zur Verfügung gestellt wurden, können wir feststellen, dass diese die Anwendungsempfehlungen für die verschiedenen Produkte, insbesondere den alternierenden Chemikalieneinsatz während der Saison, befolgt haben. Dar-



über hinaus geht aus diesen Unterlagen hervor, dass die Anwendungsperiode für diese Produkte ebenfalls den Empfehlungen der Hersteller entspricht, nämlich bei den Behandlungen vor und während der Blüte sowie vor dem Traubenschluss, um gleichzeitig eine gewisse Wirksamkeit gegen Graufäule zu erzielen.

Praktische Konsequenzen für das Wallis

In Anbetracht der Tatsache, dass im Wallis vorkommende Mehltastämme gegenüber Strobilurinen resistent sind, hat Agroscope neue Empfehlungen für die Verwendung dieser Chemikaliengruppe herausgegeben. In den von der Resistenz betroffenen Weingärten dürfen die Produkte auf der Basis von Strobilurinen während der Saison höchstens

zweimal verwendet werden, jedoch nicht in direkter Folge und immer vermischt mit einem anderen gegen Echten Mehltau wirksamen Fungizid in der empfohlenen Dosierung.

Hier ist anzumerken, dass diese Chemikaliengruppe ihre Wirksamkeit gegen Falschen Mehltau bereits eingebüsst hatte, weshalb man gezwungen war, diese Produkte mit einem anderen, gegen diese Krankheit wirksamen Fungizid zu vermischen. Aufgrund dieser Feststellung **hat die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft den Winzern empfohlen, bei der Bekämpfung vom Echten Mehltau im Wallis keine Strobilurine mehr einzusetzen.** Ein offizieller Antrag wurde von uns übrigens bereits beim BLW gestellt, damit die Produkte dieser Chemikaliengruppe nicht mehr bei Luftapplikationen verwendet werden.

Tabelle der wichtigsten Fungizide zur Bekämpfung vom Echten Mehltau (ohne Strobilurine):

Chemikaliengruppen und maximale Anzahl Anwendungen pro Jahr		Handelsbezeichnungen
SSH	3	Slick, Difcor 250 EC, Bogard, SICO, Divo, Olymp 10 EW, Systhane Viti 240, Topas Vino, Noidio Gold, Dallas, Tenax, Topenco 100 EC, Bayfidan SC 312, Pomstar viti, Radar vini, Duotop, Olymp Duplo DF, Olymp Cupro Milord (zählt auch als Piperidin) Moon Experience (zählt auch als Carboxamid)
Piperidine	4	Flica (zählt auch als Azonaphtalin) Prosper, Astor (nur nach der Blüte) Milord (zählt auch als SSH)
Azanaphtalin	3	Legend, Talendo Flica (zählt auch als SSH)
Amidoxime	2	Cyflamid
Benzophenone	3	Vivando
Carboxamide	3	Moon Experience (zählt auch als SSH)
Netzschwefel	-	Diverse Präparate
Teilweise wirksame Naturprodukte	-	Armicarb, Fenicur
Schwefelpuder	-	Netzschwefel (nur kurativ)

Technisch ist diese Empfehlung vollkommen realistisch, da zurzeit in der Schweiz - abgesehen von den Strobilurinen - 7 Chemikaliengruppen zur Echten Mehltaubekämpfung im Handel sind. Um die Risiken einer Resistenzentwicklung zu begrenzen, ist es selbstverständlich angebracht, während der Saison die Chemikaliengruppen alternierend einzusetzen und für die jeweilige Gruppe die pro Jahr zulässige maximale Anzahl Anwendungen nicht zu überschreiten.

Sonstige Empfehlungen

Neben der Produktwahl und dem alternierenden Mitteleinsatz ist es für eine wirksame Bekämpfung unabdingbar, die folgenden Punkte sorgfältig zu beachten:



- Beginn der Bekämpfung im F-Stadium (Stadium von 5-6 entfalteten Blättern) in den für Echten Mehltau anfälligen Parzellen;
- die Laubarbeiten rechtzeitig durchführen, damit die Spritzung gut eindringen kann (Laubausbrechen, Abkappen, usw.);
- die Wuchskraft der Reben unter Kontrolle halten (überlegte Stickstoffdüngung und Bewässerung usw.);
- die Behandlungsintervalle je nach Befallsdruck, Empfindlichkeit der Rebe, den verwendeten Produkten und den Niederschlägen festlegen;
- in den per Helikopter behandelten Sektoren ein bis zwei zusätzliche Behandlungen durchführen, insbesondere zwischen der Blüte und dem Traubenschluss;
- die empfohlenen Dosierungen anwenden;
- bei der Verwendung von Netzschwefel, die höchst homologierte Dosierung ausbringen (0.4%);
- den Gesundheitszustand der Parzellen regelmässig kontrollieren;
- wenn die Krankheit auftritt, unter günstigen Bedingungen eine Bestäubung durchführen (Temperatur über 25 °C, gute Lichtverhältnisse, niederschlagsfrei); 4 bis 5 Tage nach der Bestäubung eine vorbeugende Behandlung durchführen.

Wir sind sicher, dass Sie sich verantwortungsvoll und professionell verhalten und damit die Gewähr für eine gesunde und qualitativ einwandfreie Traubenernte haben werden.

Stéphane Emery



Weinbauspezifische ökologische Ausgleichsflächen im Walliser Rebberg

Die in der Verordnung über die Direktzahlungen beschriebenen Anforderungen machen die Anlegung von ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF) im Rebberg besonders aufwendig, vor allem aufgrund der Vorschrift, entlang von Brachen einen 3 m breiten Pufferstreifen anzulegen. Das führt dazu, dass etliche Winzer extensive oder wenig intensive Wiesen, die manchmal mehr als 10 km vom Rebberg entfernt sind, als ÖAF deklarieren. Obwohl sie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, stellen diese Flächen keine Aufwertung des Walliser Weinbergs dar.

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) ist bestrebt, über ihr Weinbauamt die Erhaltung der beachtenswerten natürlichen Flächen und Objekte im Rebberg sicherzustellen, um seinen ökologischen und landschaftlichen Wert zu erhalten oder sogar zu erhöhen. Im Februar 2012 hat die DLW beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit einem Gesuch die Erleichterung einer vollumfänglichen Berücksichtigung von Brachen und anderen nicht kultivierten Flächen sowie von einheimischen einzelnen Bäumen oder Büschen im Rebbergbereich beantragt. Diesem Gesuch wurde kürzlich stattgegeben, nachdem die kantonale Dienststelle für Wald und Landschaft, in einem positiven Vorbescheid die wichtigen Funktionen dieser Lebensräume anerkannt hatte.

Die Bewirtschafter von Weinbergparzellen werden also ab 2013 die Möglichkeit haben,

einzelne Bäume oder Büsche im Rebberg sowie Brachen und andere Ruderalflächen ohne 3 m Pufferstreifen anzugeben, um auf die erforderlichen 3,5 % ÖAF zu kommen. Allerdings müssen die diesbezüglichen neuen Anforderungen erfüllt werden, die in vollem Wortlaut von der Website der DLW (Amt für Direktzahlungen) abrufbar sind. Für diese Flächen werden keine finanziellen Beiträge ausgerichtet, aber sie können bei Vernetzungsprojekten berücksichtigt werden.

Nachstehend ein Auszug aus den wichtigsten einschlägigen Anforderungen:

Einheimische, standortgerechte einzelne Bäume, Sträucher, Büsche und Kletterpflanzen

Damit diese Pflanzen deklariert werden können, müssen sie namentlich:

- zu einer der folgenden Arten zählen: Mandelbaum, Felsenbirne, Sanddorn, Weissdorn, Blasenstrauch, Steinweichsel, Kirsche, Eiche, Geissblatt, Quittenbaum, Herlitzte, Hufeisenklee, wilder Rosenstrauch, Schlehdorn, Berberitze, Feldahorn, Feigenbaum, Spindelstrauch, Wacholder, Granatapfelbaum, Efeu, Faulbaum, Olivenbaum, Ulme, Pfirsichbaum, Perückenstrauch, Apfelbaum, Kiefer, Pflaumenbaum, Brombeeren, Holunder, Liguster, Schneeball;

- die erforderlichen Mindestabmessungen erreichen (Durchmesser oder Höhe der Krone über 2 m bei den Bäumen bzw. über 1 m bei den Sträuchern und Kletterpflanzen);
- auf der Parzelle selbst wachsen oder in Luftlinie weniger als 50 m von ihr entfernt sein, aber auf alle Fälle auf der Betriebsfläche des Begünstigten der Direktzahlungen.
- vor dem Abdriften von Pflanzenschutzmitteln geschützt werden, indem die ersten 3 m des Rebbergs in der entgegengesetzten Richtung zur ÖAF gespritzt werden;
- in der Luftlinie mindestens 50 m von der kultivierten Parzelle entfernt sein;
- ordnungsgemäss unterhalten werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen berechtigt dazu, pro anrechenbaren Baum 100 m² und pro anrechenbaren Strauch 25 m² ÖAF zu verbuchen. Für die Anrechenbarkeit muss der Abstand zwischen zwei Pflanzen mindestens 10 m betragen. Der Anteil dieser anrechenbaren Elemente darf nicht mehr als 50% der für den Betrieb erforderlichen ÖAF ausmachen.

Brachland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalflächen, Steinhaufen, Felsgelände, Lösshänge ohne Pufferstreifen

Damit sie deklariert werden können, müssen die betroffenen Flächen namentlich:

- von einem mindestens 1 m breiten Streifen ohne PSM und ohne Düngung umgeben sein (bei Hecken und Feldgehölzen ist dieser Streifen gemäss ChemRRV Anhang 2.5, auf 3 m zu erweitern);

Die Einführung dieser beiden neuen, für den Walliser Rebberg spezifischen Arten von ÖAF signalisiert, dass den regionalen Besonderheiten durch die Agrarpolitik besser Rechnung getragen wird. Sie stellt auch eine Anerkennung der von den Walliser Winzern bereits - namentlich in Zusammenarbeit mit der Walliser Aussenstelle der Schweizer Vogelschutzwerke - ergriffenen individuellen Initiativen (Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) dar. Sie ist schliesslich wegbereitend für Projekte zur Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen im Rebberg, deren Konkretisierung auf der Ebene der Kommunikation ein wichtiges Plus darstellen wird.

Stéphane Emery



Kantonale Gemüsepolitik

Der Kanton Wallis will seine Gemüse- und Beerenproduktion unterstützen.

Die 72 Walliser Gemüsebaubetriebe erwirtschaften einen jährlichen Bruttoertrag von Fr. 17 Millionen. Sie sind stets bemüht, ihre Produktion den Marktanforderungen anzupassen. Der Kanton will seine Unterstützung fortsetzen und setzt dabei zwei Schwerpunkte: die Produktion von Spezialitäten (Spargel und Erdbeeren) und die Versorgung der lokalen Märkte mit Gemüse. Die vorgesehenen Beiträge sind auf die Förderung und die strukturellen Verbesserungen ausgerichtet.

Das Wallis bietet günstige Grundvoraussetzungen für die Gemüseproduktion: Alluvialböden, trockenes und warmes Klima, Bewässerungsmöglichkeiten sowie professionelle Kompetenzen.

Angesichts der Entwicklungen des Marktes werden die folgenden strategischen Ziele angestrebt:

- Einerseits Förderung der spezifischen Kulturen, bei denen das Wallis Wettbewerbsvorteile besitzt: Der Weisse Spargel zum Beispiel entfaltet an den ersten heissen Frühlingstagen im Walliser Lehmboden sein optimales Potenzial; die Walliser Früherdbeere eröffnet Anfang Mai die nationale Produktion; andere Kulturen, wie Blumenkohl, finden in unserem Kanton Bedingungen, die ein gesundes Wachstum fördern.

- Andererseits Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für gängigere Gemüsesorten, wie Tomaten oder Salate. Es geht namentlich darum, die lokalen Märkte ordnungsgemäss mit einheimischem Gemüse zu versorgen.

Zur Umsetzung dieser Strategie sind Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung und der Strukturverbesserung vorgesehen:

- Die durch die Marke Wallis eingeleiteten Anstrengungen werden verstärkt; für Weissen Spargel soll eine AOC-Studie anlaufen.
- Gezielte Strukturbeiträge werden auf die Verbesserung der Produktionsinfrastrukturen ausgerichtet sein (optimale Bewirtschaftung der vorhandenen Treibhäuser, Mechanisierung der Ernte).

Die bisher zur Verfügung gestellten Mittel werden also schwerpunktmässig auf die erwähnten Ziele und Massnahmen ausgerichtet. Die Weisung zur kantonalen Obst- und Gemüsepolitik ist entsprechend dieser Zielsetzung geändert worden. Sie ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten:

Auszug aus der Weisung zur kantonalen Obst- und Gemüsepolitik.

Art. 4 Innovationsförderung

¹ *Obst- und Gemüseproduzenten und -spediteure, die ihre Tätigkeit mehrheitlich auf Wal-*

liser Kantonsgebiet ausüben, sowie die Forschungsinstitute werden vom Kanton bei Innovationen unterstützt.

² Innovation bedeutet:

- a) neue Produktionsmethoden oder neue Produktionstechniken;
- b) neue Produkte, inklusive Verarbeitungsprodukte;
- c) Verbesserung der Klimaanlagen in gedeckten Gemüsekulturen;
- d) neue Maschinen oder Ausrüstungen;
- e) neue Verpackungsformen.

³ Vorstudien für die Realisierung von Innovationen können ebenfalls anerkannt werden.

⁴ Innovationen müssen mindestens eines der folgenden Ziele erreichen:

- a) spürbare Senkung der Produktionskosten;
- b) Entwicklung bedeutender neuer Vermarktungsstränge;

- c) spürbare Erhöhung des Mehrwertes der Walliser Obst- und Gemüseproduktion;
- d) Förderung der Energie-Einsparung;
- e) Schutz von natürlichen Ressourcen.

⁵ Die Anträge sind an die Dienststelle zu richten.

⁶ Sie müssen folgende Elemente enthalten:

- a) Projektbeschreibung;
- b) einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Innovationen.

⁷ Die Unterstützung des Kantons hat die Form eines finanziellen Beitrags, der von der Dienststelle je nach Umfang der Innovation von Fall zu Fall festgelegt wird, aber höchstens bis zu 50 % der bewilligten Kosten.

Vincent Günther

Zwischenbilanz der Umstellung per Ende Dezember 2012

Das vom Grossen Rat im Februar 2009 beschlossene Umstellungs- und Modernisierungsprogramm für die Obst- und Gemüsekulturen des Wallis ist gemäss der Durchführungsrichtlinie vom 5. Oktober 2009 umgesetzt worden, die am 20. April 2012 geändert wurde.

- Per Ende Dezember 2012 beliefen sich die gesprochenen Beträge auf insgesamt CHF 7'846'318.-, und zwar für sämtliche Mass-

nahmen, d.h. 261 Umstellungs- und Modernisierungsanträge für Obst- und Gemüsekulturen und 150 Anträge wegen Europäischer Vergilbungskrankheit (ESFY).

- Betreffend die Umstellung von Obstkulturen wurden 201 Dossiers für eine Fläche von 208 ha eingereicht, die Anpflanzungen nach Rodung, die Umveredelung und Anpflanzungen auf Flächen ohne vorherigen Obstbaumstand umfasst.



	Rodung/ha	Anpflanzung/ha		Umveredelung/ha	Total/ha
		Umstellung	Offener Boden		
Apfelbäume	127.8	99.9	20.1	34.6	154.6
Birnbäume	25.0				
Aprikosenbäume		45.7			45.7
Kirschbäume		2.4	1.7		4.1
Pflaumenbäume		0.7	2.8		3.5

Die anzupflanzenden oder zu veredelnden Apfelsorten sind in der Reihenfolge der Wichtigkeit: Gala (27 ha), Pink Lady®-Cripps Pink (21,7 ha), Jazz®-Scifresch (15,8 ha), Diwa®-Milwa (14,9 ha), Galmac (13,3 ha), Mairac®-La Flamboyante (10,4 ha), Braeburn (9,8 ha), Golden Delicious (6,2 ha), Goldkiss® (6,2 ha), Modi® (3,3 ha), 20,9 ha andere Sorten und 5,1 ha, für welche die Sortenwahl noch nicht feststeht.

Die Aprikosenbaumsorten verteilen sich im Wesentlichen auf Tardif de Valence (6,4 ha), Flopria (4,8 ha), Bergeval (4,7 ha), Harogem (2,6 ha), Vertige (2,5 ha), 10,4 ha andere Sorten und 14,3 ha, für welche die Sortenwahl noch nicht feststeht.

- Andere Massnahmen:

Die neuen Substratkulturen betreffen Erdbeeren (6,0 ha), Himbeeren (2,8 ha) und Gemüse (0,5 ha).

Die Anpflanzungen von Berghimbeeren erstrecken sich auf 3,7 ha und die von Heidelbeeren auf 0,75 ha.

Bis Ende 2011 wurde für eine Spargel-Anbaufläche von 16,4 ha die kantonale Ergänzungshilfe zur Bundeshilfe für die

Anpflanzung von innovativen Kulturen im Sinne des OGV gewährt.

Seit dem 20. April 2012 haben 4 Dossiers, d.h. 1,4 ha Spargel-Anbaufläche, die kantonale Hilfe erhalten.

Ermutigung zum frühzeitigen Ausscheiden von Aprikosenbäumen mit ESFY-Befall

Die Bilanz dieser Massnahme ist 40 Dossiers in 2010 für einen Betrag von CHF 123'257.80, 61 Dossiers in 2011 für einen Betrag von CHF 74'360.20 und 50 Dossiers für einen Betrag von CHF 94'648.55 in 2012.

Nadia Berthod

Änderung der Weisung

Die Weisung zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus, die am 20. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, wurde geändert. Die Änderungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen dieser Weisung stützen sich auf die Befragung der Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation (IFELV) und der Aussenstelle Salgesch der Schweizer Vogelwarte.

- Obstkulturumstellungen von Apfel- und Birnenkulturen zugunsten von Apfel-, Birnen-, Quitten- und Kirschenkulturen mit Sorten, die der Marktnachfrage besser entsprechen.

Alle Birnensorten sind für die Rodung und Neuanpflanzung zugelassen.

- Für die Anpflanzung von Aprikosenkulturen gibt es keine Subventionierung mehr.
- Auf Flächen ohne vorherigen Obstbaumbestand können neue Obstbaumkulturen von Apfel- und Birnbäumen angepflanzt werden (begrenzt auf 5% der gesamten mit Apfel- und Birnbäumen bepflanzten Fläche des Betriebs).
- Die Verpflichtung für jeden Antragsteller, auf seinem Betrieb mindestens einen isoliert-stehenden einheimischen Wildbaum zu pflanzen (Art. 5). Eine Artenliste mit den jeweiligen Charakteristiken steht in unserem Amt zur Verfügung.

- Ab diesem Jahr wird für die neuen Erdbeerkulturen auch die Erstellung einer Substratkultur am Boden mit Recycling der Nährlösung genehmigt; der Pauschalbeitrag beträgt 3,50/m².

Die Grenze von 7500 m² pro Jahr (für alle Arten von Substratkulturen) und die Bewilligungsbedingungen (Erfahrung, Mindestfläche, Bestellbestätigung usw.) sind weiterhin in Kraft.

Sie finden diese Weisung im Internet unter: www.vs.ch/landwirtschaft.

Ausführlichere Auskünfte sind bei unserem Amt erhältlich.

Nadia Berthod



Für ein besseres Verständnis der Dynamik der Populationen der *D. suzukii* im Wallis !

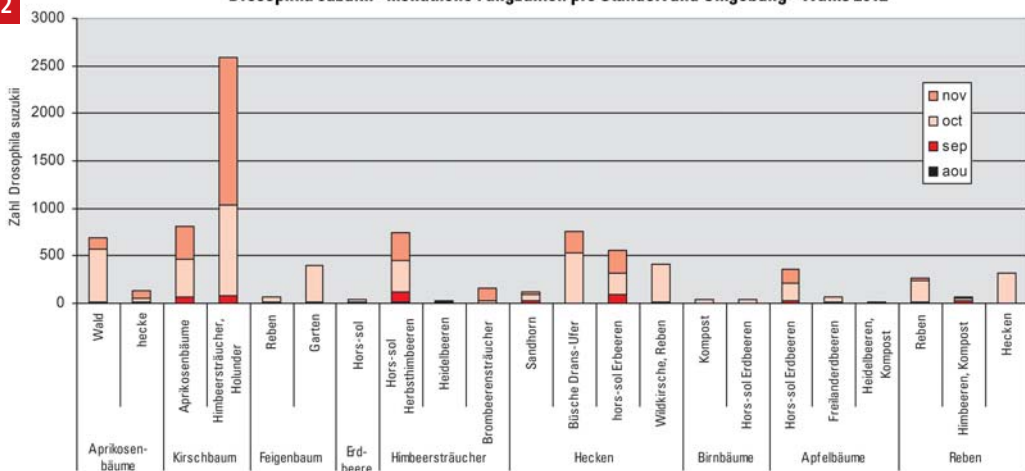
Aufgrund der erhobenen Beobachtungen und Bemerkungen ist festzustellen, dass die Saison 2012 durch einen verspäteten Flug, keinen Befall von Kirschen und Aprikosen aller Sorten sowie einige unbedeutende Schäden am Ende der Saison bei Herbstbeeren, insbesondere den Himbeeren, gekennzeichnet war. Um die Entwicklung dieses neuen Schädling zu verfolgen, hat die ACW in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein nationales Überwachungsnetz aufgezogen (Fänge: im Mai im Tessin, aber keine frühzeitigen Schäden, Juli – August Genf, Waadt, Graubünden, Zürich und ab Ende August praktisch überall anzutreffen).

In Anbetracht der Vielfalt und der Bedeutung der potenziell anfälligen Kulturen im Wallis hat das Amt für Obstbau das Netzwerk engmaschiger angelegt. Etwa fünfzig Fallen wurden in der Nähe von Ende 2011 befallenen Beerenkulturen, in 2011 befallenen Feigenbäumen, potenziell anfälligen Kulturen (Kirschbäume, Aprikosenbäume, rote Rebsorten) sowie eventuellen Schlupfwinkeln (Brombeerstrauch, Gehölz, Holunder usw.) errichtet. Einige Fallen wurden auch in Höhenlagen aufgestellt. Von über 80'000 gezählten Mücken waren nur 12 % *D. suzukii*. In der nachstehenden Tabelle sind die gewählten Standorte, Höhen und Umgebungen zusammengefasst.

Drosophila suzukii - Überwachungsnetz Wallis 2012

Orte	Höhen	Umgebungen
Vouvry	470	Reben (Pinot noir, Pinot blanc, Riesling, Chardonnay)
Vionnaz	395	Rebberg, Wiese, Einzelbaum
Martigny - Dranse	463	Gehölz (Holunder)
Fully	473	Herbsthimbeeren Familiengarten
Saxon	463	Hecke (Kornelkirsche) – Hors-sol-Erdbeeren
Riddes	467	Hors-sol-Himbeeren - Birnenbäume
Conthey	478	Kompost – Bio-Heidelbeersträucher - Apfelbäume
Erde	770	Reben (Pinot noir) - Birnbäume – einheimische Hecke
Châteauneuf	480	Hecke (Holunder, Sanddorn) - Aprikosenbäume
Les Bioleys	890	Herbsthimbeeren – Kirschbäume - Holunder
Sornard	1015	Herbsthimbeeren - Brombeersträucher
Sitten	550	Feigenbaum Garten
Ormy-Lens	620	Reben (Pinot noir, Arvine) - Feigenbaum - Trockenwald
Vaas	620	Reben (Pinot noir) - Gehölz
Mangold-Lens	610	Gehölz (Kirschbaum-Pflaumenbaum-Brombeerstrauch-Heckenrose) - Humagne rouge - Cornalin
Grône	530	Reben (Pinot noir)
Visp	720	Reben (Heida) – Sträucher in Wohngebiet

Drosophila suzukii - monatliche Fangzahlen pro Standort und Umgebung - Wallis 2012



Je nach den Kulturen wurden die Fallen von Mitte März bis Mitte September aufgestellt. In den meisten Fällen wurden die Erhebungen bis Anfang Dezember durchgeführt. Die ersten *D. suzukii* wurden erst ab Ende August gefangen. In der Folge hat das Fallennetz eine weitgehende Besiedlung durch das Insekt gezeigt. Aus der nachstehenden Graphik ist ersichtlich, dass es eine besondere Vorliebe für Holunder und Herbsthimbeeren hat. Merkwürdigerweise sind diese Essigfliegen auch am Ende der Saison häufig in Kirschbäumen, Aprikosenbäumen und Pflaumenbäumen anzutreffen, obwohl sie zu dieser Zeit keine Früchte mehr tragen. Suchen sie einen Unterschlupf zum Überwintern?

Reben: Von Essigfäule befallene Traubenstücke wurden zwischen dem 5. und dem 10. Oktober in Vionnaz (Pinot noir), Martigny (Fendant), Saillon (Marsanne), Conthey

(Nero) und Visp (Heida) geerntet. Diese Trauben wurden bis Dezember bei Umgebungstemperatur in einen Schlupfbrüter gegeben. Jede von diesen Trauben konnte zwischen 100 und 300 *Drosophila*, aber keine *Suzukii*-Art enthalten.

Himbeeren: Die Entwicklung des Befalls von Herbsthimbeeren wurde bei einer Kultur in der Region von Nendaz verfolgt. Zwischen Ende September und Ende Oktober wurden fünf Ernten von jeweils 50 Früchten durchgeführt. Die gewählten Beeren waren fest, aber schön rot.

Die obige Graphik zeigt, dass bei den Ernten, die zur Feststellung der *Drosophila*-Arten gezüchtet wurden, der Prozentsatz wurmstichiger Himbeeren vom 27. September und vom 4. Oktober zwischen 15 und 50 % schwankte, davon 90 bis 100 % *Drosophila suzukii*.



Dazu ist anzumerken, dass die *D. suzukii* ihre Eier in den Früchten während deren Reifung ablegt und dass ihr Entwicklungszyklus während der warmen Jahreszeit etwa zehn Tage dauert.

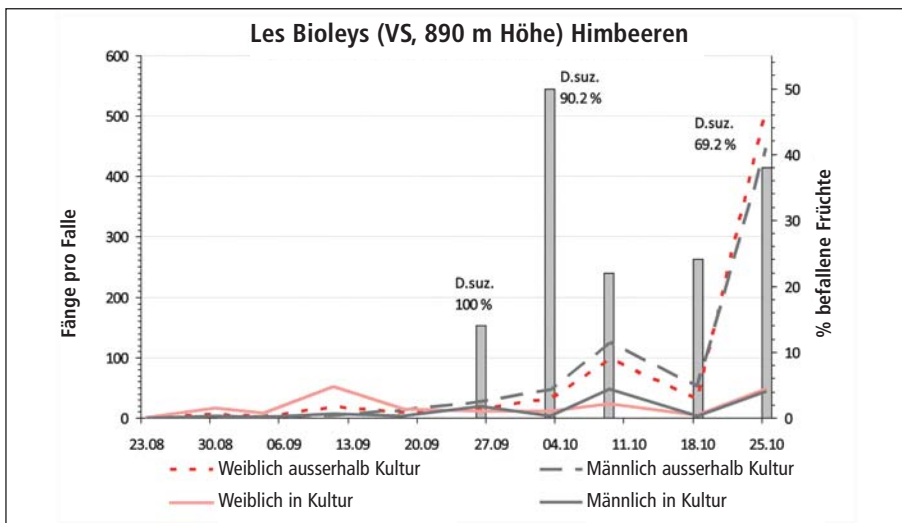
Erdbeeren: Es wurden auch Beobachtungen bei der Produktion von Hors-sol-Erdbeeren gemacht. Ab Mitte März wurden 4 Fallen um den Betrieb (Nr. 1 bis 4) aufgestellt und dann ab Mitte August in 7 Tunnels. Im September-Oktober wurden 0 bis 44 % wurmstichtige Erdbeeren gezählt, fast alle waren von **einheimischen *Drosophila*-Arten** befallen.

Anhand der obigen Tabelle lässt sich feststellen, dass Knoblauchsaft und Basilikumblätter *Ocimum kilimandscharicum* offenbar eine leicht abhaltende Wirkung haben => abnehmende Tendenz gefangener einheimischer *Drosophila*, 2013 zu überprüfen.

Die Bekämpfungsmethode durch den Einsatz «Massenfallen» konnte mangels Vergleichstests nicht bewertet werden. Die Produzenten, die sie angewandt haben, konnten keine wirtschaftlichen Schäden feststellen, haben jedoch keine Vergleichsfläche gelassen. Diese Situation ist umso heikler zu interpretieren als die Produzenten, die keine Massenfallen verwendet haben, auch keine Verluste erlitten.

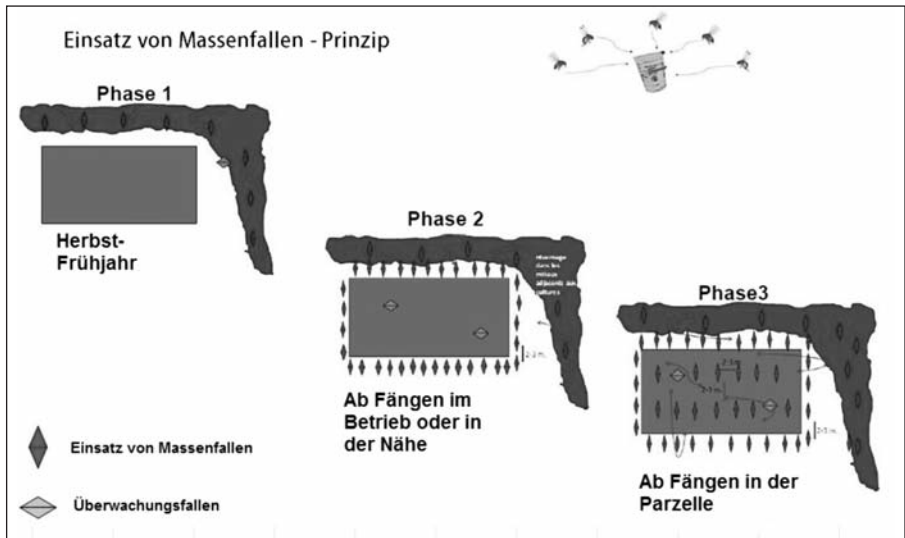
Herrn Gasser, der die Fallen konzipiert hat, zufolge betragen die geschätzten Kosten für den Einsatz von Massenfallen in der Phase 2 für 1 ha während 6 Wochen ca. CHF 600.- (Material, Aufstellung, 1 Austausch der Fallen, Entfernen der Fallen und Recycling des nicht wiederverwendbaren Materials).

Hervorzuheben sind die bemerkenswerten Anstrengungen der Beerenproduzenten während der ganzen Saison, um die zu Beginn



Obstbau und Gemüsebau

34



Fallen	Umgebung	D. suzukii			D. einheimisch
		Weibl.	Männl.	%	
1	Hecke: Kornelkirsche - Liguster	67	78	4,4	3'175
2	Hecke: Holunder – Schneeball	223	195	10,7	3'478
3	Birnbäume (Obstgarten)	13	19	2,0	1'571
4	Birnbäume (Garten)	5	4	1,0	892
Tunnel 2	Hors-sol-Erdbeeren nahe Hecke1	7	8	0,5	2'748
Tunnel 7	Hors-sol-Erdbeeren nahe Hecke 1	15	1	0,7	2'352
Tunnel 12	Hors-sol-Erdbeeren Vergleichskultur ohne Knoblauchsaft	2	0	0,3	784
Tunnel 13	Hors-sol-Erdbeeren 1 Anwendung von Knoblauchsaft	1	2	0,7	438
Tunnel 17	Hors-sol-Erdbeeren abhaltende Basilikumblätter	2	1	0,3	656
Tunnel 22	Hors-sol-Erdbeeren Vergleichskultur ohne Basilikumblätter	0	0	0,0	1'361
Tunnel 27	Hors-sol-Erdbeeren Mara des bois	4	2	0,5	1'891



der Kampagne empfohlenen Massnahmen peinlich genau anzuwenden:

- Ernte und Vernichtung aller nicht vermarktbareren Beeren (unrealistische Methode im Fall von Problemen bei Kirschen, Aprikosen, Trauben);
- Verkürzte Intervalle zwischen den Ernten, um überreife Früchte zu vermeiden;
- Möglichst rascher Fluss zwischen Ernte und Konsum;
- In gewissen Fällen Einsatz von Massenfällen;
- 2012 hat keine spezifische chemische Bekämpfung der *D. suzukii* stattgefunden.

Während der kommenden Saisonen müssen noch viele offene Fragen geklärt werden:

- Überleben des Schädlings während des Winters (Orte, Sterblichkeitsrate; Gefahrenpotenzial der im Herbst nicht geernteten Beeren)?
- Welche Gefahr für andere Kulturen im Falle eines frühzeitigen Flugs?
- Interaktionen *D. suzukii* / einheimische *D.*?
- Einfluss von Wirtspflanzen, zum Beispiel Holunder => Falle oder attraktiv?
- Einfluss der Lagertemperatur auf die Entwicklung des Schädlings?

Ein so invasives und vielseitiges Insekt, dessen Schäden beim Verbraucher zu Tage treten, wird eine grosse Wachsamkeit aller Akteure der Obstbranche erforderlich machen, vor allem bei frühzeitigeren Flugsaisonen als im Jahr 2012!

Catherine Terrettaz

Bestandesaufnahme der Quarantänekrankheiten im Wallis

Vier Quarantäne-Krankheiten stellen für den Walliser Obstbau in unterschiedlichem Ausmass eine Bedrohung dar: der Feuerbrand für Kernobstbäume sowie die Europäische Vergilbungskrankheit, das Scharka-Virus und die Bakteriose *Xanthomonas* für Steinobstbäume. Die beiden Letzteren treten nur sporadisch oder lokal sehr begrenzt auf. 2012 waren erstmals Obstbäume von Feuerbrand befallen, während die Europäische Vergilbungskrankheit im Mittelwallis bereits stark Fuss gefasst hat, wo sie jedes Jahr erhebliche Schäden bei Aprikosenbäumen und japanischen Pflaumenbäumen anrichtet.

Der Feuerbrand ist mit Sicherheit die wichtigste Quarantänekrankheit, die in der Schweiz vorkommt. Seit dem ersten Auftreten in 1989 haben die Bekämpfungsmassnahmen und die Entschädigungszahlungen Kosten in Höhe von 110 Millionen Franken verursacht, davon 30 Millionen allein für das in der Ostschweiz «katastrophale» Jahr 2007. Die Westschweiz ist zum Glück weniger betroffen. Das Wallis hatte erst in der vorigen Saison seinen ersten Grossalarm mit 216 infizierten Birnbäumen in der Ebene in den Gemeinden von Sitten und Nendaz, abgesehen von mehreren Cotoneaster-Sträuchern in

Hanglagen. Für die Sanierung dieser Herde mussten insgesamt ca. 2000 Bäume gefällt und verbrannt werden, mit Kosten in Höhe von Fr. 56'000.-, exklusive Baumstumpfentfernung.

Diese neue Situation wird in den kommenden Saisonen eine erhöhte Wachsamkeit und eine Verstärkung der vorbeugenden Massnahmen erforderlich machen. Insbesondere auf dem Gebiet zwischen Vétroz und Bramois werden die Obstbauern gebeten werden, beim Knospenaufbruch ihrer Birnbäume vorbeugend eine stärkere Kupferdosis (3kg Cu Metall/ha) zu spritzen und während der Blütezeit der Kernobstbäume (ausser für die Frostbekämpfung) auf eine Beregnung zu verzichten.

Die temporäre Verbotszone für das Verstellen von Bienenstöcken wird 2013 stark vergrössert und wird sich auf die ganze Ebene zwi-

schen der Lizerne und der Borgne und die angrenzenden Hänge erstrecken. Die Vernichtung der in Hanglagen noch vorhandenen für Feuerbrand sehr anfälligen Cotoneaster muss beschleunigt werde, und die Ausbildung/Information für das Erkennen der Symptome von Feuerbrand für Strassenbauämter und Landschaftsgestalter im Mittelwallis muss fortgesetzt werden.

Es wird auch daran erinnert, dass seit dem 31. Mai 2012 gemäss der Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen auf dem gesamten Kantonsgebiet die Anpflanzung von folgenden Wirtspflanzen von Feuerbrand verboten ist: Japanischer Wildapfel, Cotoneaster, Weissdorn, Japanische Mispel, Feuertorn, Zierbirne, Stranvesia, Silberbaum, Vogelbeere.



*Verbrennung der von Feuerbrand befallenen Bäume
am 3. August 2012 (mit Sonderbewilligung der Gemeinde)*



Die Europäische Vergilbungskrankheit verursacht jedes Jahr das Absterben von 2 bis 3 % der Aprikosenbäume, zu dem noch das Absterben von ca. 2 % aus anderen Gründen (Bodenprobleme, Frost, Bakteriose oder andere) hinzukommt. Die Ersatzrate der Aprikosenbäume bleibt deshalb hoch und ist der Hauptgrund von Ertragseinbussen der Walliser Aprikosenproduzenten.

Im Rahmen der Weisung für die Umstellung und Modernisierung der Obstkulturen gewährt die Dienststelle für Landwirtschaft seit 2010 den Produzenten, die Bäume mit Befallsymptomen frühzeitig ersetzen, eine finanzielle Unterstützung, wodurch die finanziellen Auswirkungen dieser Krankheit, für die es noch keine direkte Bekämpfung gibt (Studien sind im Gang) abgefedert werden. Dank dieser Massnahme, die für Parzellen von unter 1000 m² vorgesehen ist, konnte eine kumulierte Fläche von ca. 20 ha Aprikosenbäume ausgerottet werden.

Ende 2012 wurde das Wallis betreffend die Europäische Vergilbungskrankheit zum «verseuchten Gebiet» erklärt. Für die Rodungen kann deshalb auch vom Bund eine finanzielle Hilfe gewährt werden, sofern diese global in zusammenhängenden, vorher nach dem Prinzip der geschützten Objekte (GO) abgegrenzten Sektoren durchgeführt werden. Deshalb werden die Produzentengruppen und die Gemeinden bald von unserem Amt aufgefordert werden, gegebenenfalls gemäss den Artikeln 24 bis 30 der Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen vom 1. Juli 2007 (siehe nachstehenden Auszug) diese Objekte zu bestimmen, abzugrenzen, einzuführen und zu kontrollieren.

Mauro Genini

Art. 24 Verseuchte Zonen – geschützte Objekte

- 2 Ein geschütztes Objekt (GO) ist ein genau bestimmter Parameter, der sich innerhalb eines verseuchten Gebiets befindet und in dem intensive Massnahmen zur Bekämpfung eines Quarantäneorganismus ergriffen werden.
- 3 Das GO setzt sich aus einer oder mehreren Parzellen für die gleiche für den Verkauf bestimmte Kultur (Kern) und aus der Umgebung in einem abgegrenzten Umkreis (Peripherie) zusammen.
- 5 Das GO wird aufgrund eines Gesuchs des Bewirtschafters, des Eigentümers, einer Produzentengruppe oder einer Gemeinde geschaffen.

Art. 25 Aufgaben des Gesuchstellers

- 1 Der Gesuchsteller meldet die künftigen GO der Standortgemeinde.
- 2 Er unterhält die Pflanzenbestände, die als Kern bezeichnet werden, korrekt.
- 3 Er ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung des betreffenden Organismus.
- 4 Er überwacht regelmässig die Wirtspflanzen in der Peripherie, rottet sie aus oder pflegt sie.
- 5 Er unterhält das GO für mindestens 5 Jahre.

Jean-Jacques Zufferey, neuer Chef des Amtes für Viehwirtschaft

Nach dem Lizentiat in Betriebswirtschaft an der Universität St. Gallen - Spezialisierung in Finanzen und Buchhaltung, hat Jean-Jacques Zufferey seine Erfahrungen im Bereich Management und Marketing in verschiedenen renommierten internationalen Agro- und Lebensmittelfirmen (Nestle - Novartis) gemacht. Er war als nationaler Direktor für den Verkauf und das Marketing bei Novartis sowie als Generaldirektor bei Nutrition et Santé SA tätig. Dank seiner Kreativität führte er neue Promotions- und Verkaufsstrategien für den Lebensmittelbereich und andere Bereiche ein.

Seit 2009 arbeitet Herr Zufferey in der Direktion der DLW als Verantwortlicher für Marketing und Promotion von Landwirtschaftsprodukten.

Dank seiner Erfahrung konnte er die Interessen des Wallis im Bezug auf die neue Agrarpolitik (AP14-17) vertreten. Sein grosses Interesse an der Viehwirtschaft wird derselben zur Weiterentwicklung dienen.

Es muss erwähnt werden, dass Herr Zufferey neben seinem Universitätstitel sein Wissen in der Landwirtschaft mit einer LAP in Viehwirtschaft abrundet. Herr Jean-Jacques Zufferey ist 47 Jahre alt und wohnt in Grimentz.



François Veuthey, neuer Betriebsberater

Im Rahmen der Restrukturierung des Amtes für Viehwirtschaft in Sektionen, wurde François Veuthey als neuer Betriebsberater der Bergregion im Dezember 2012 rekrutiert.

François Veuthey wurde 1988 geboren und ist Bürger von Bagnes. Er wohnt immer noch im Dorf Bruson. Im ländlichen Gebiet aufgewachsen, half er in seiner Jugend auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Onkels und seiner Freunde mit.

Nach der Matura im Kollegium von St-Maurice arbeitete er auf einem Milchwirtschaftsbetrieb im Kanton Freiburg.



Nachdem er dieses Praktikum beendete, begann er die Ausbildung an der Hochschule für Landwirtschaft mit der Spezialisierung in Tierproduktion und Beratung. Seine Praxiskenntnisse vertiefte er nach dem Studium auf einem grossen Walliser Milchviehbetrieb, indem er den Betriebsleiter ersetzte. Im Sommer 2012 erfüllte er sich einen Kindheits-

traum, indem er eine Saison auf einer Alp in Obwalden als Käser und Hirt arbeitete.

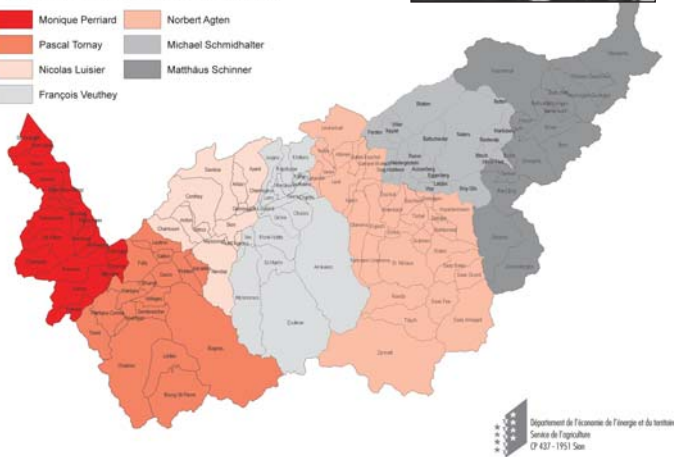
Sein Beratergebiet sind die Gemeinden im Val d'Hérens und der Bezirk Siders.

Nach den ersten Monaten sagt François in einer ersten Bilanz folgendes: «Es ist eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit. Die vielen Direktkontakte mit Landwirten gefallen mir sehr. Ich finde es spannend mit den Landwirten ihre Sorgen zu teilen, mit ihnen nach Lösungen zu suchen und sie in Projekten zu begleiten. Die Schulstunden an der Landwirtschaftsschule erlauben mir die nächste Generation kennen zu lernen.»

Nicolas Luisier

Office de l'économie animale - Section vulgarisation de montagne
Répartition des communes par conseiller agricole

	Monique Perriard		Norbert Agten
	Pascal Tornay		Michael Schmidhalter
	Nicolas Luisier		Matthäus Schinner
	François Veuthey		



Departement de l'économie de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture
CP 437 - 1951 Sion

Wichtigste kantonale Massnahmen 2013 im Rahmen der Tierproduktion

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft hat den Bericht "Tierproduktion 2015" ausgearbeitet. Die wichtigsten Schlussfolgerungen wurden in konkrete Massnahmen umgesetzt, die 2012 der Walliser Landwirtschaftskammer und den betroffenen Berufsorganisationen zur Stellungnahme gegeben wurde. Einige kantonale Weisungen müssen aus folgenden Gründen angepasst werden:

- a) die zukünftige Agrarpolitik des Bundes (AP14-17);
- b) die Reorientierung gewisser Unterstützungen auf verschiedenen Niveaus.

Die vollzogenen Änderungen betreffen folgende Punkte:

Tierproduktion

A. Politik für die Alpen

- *Erhöhung der kantonalen Finanzhilfe für gewisse Arten von Strukturverbesserungen auf Alpbetrieben*

Im Rahmen von umfangreichen Strukturverbesserungen auf Alpbetrieben, muss ein Bewirtschaftungskonzept dem Verantwortlichen vorgelegt werden, um die entsprechenden Unterstützungsmassnahmen zu bestimmen. Falls eine Fusion oder enge Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Alpbetrieben zu Stande kommt, kann die Unterstützung um 20% höher ausfallen.

Es ist ebenfalls vorgesehen, den Unterstützungsgrad um 20% bis 28% für die Verbesserung der Unterkunft des Alppersonals, der Käserei und die Einrichtung eines mobilen Melkstands zu erhöhen. Andere Infrastruktur wie Strassen, Wasser, Elektrizität werden analog vom Tiefbau unterstützt.

Der Neubau von Stallgebäuden wird aufgrund der Gewässerschutzproblematik nicht mehr unterstützt.

Die Unterstützung bei der Sanierung von einzelnen Gebäuden bleibt auf ein Minimum limitiert, um bei vorhanden Gebäuden und Ökonomiegebäuden die Bausubstanz zu erhalten.

- *Neue Unterstützung bei der Suche von ausserkantonalem Rindvieh, das im Wallis gesömmert wird mit Hilfe der Einnahmen aus der LSWA*

Der Kanton finanziert Rindvieh, das aus anderen Kantonen ins Wallis zur Sömmern kommt, mit maximal Fr. 50.- pro GVE. Fiktive Tierbewegungen oder Alibi-Tiere auf den Alpen sind jedenfalls zu vermeiden. Während der Sömmern und der Zeit ausserhalb des Kantons werden Kontrollen durchgeführt. Ein entsprechendes Formular wird allen Sömmerns-, Gemeinschaftsweide- und Hirtenbetrieben, die die Anforderungen der Sömmernsbeitragsverordnung erfüllen, zugeschickt. Der Versand erfolgt zur selben Zeit, wie die ordentlichen Formulare für die Sömmernsbeiträge. Diese Betriebe erhalten



ihre Zahlung Ende Jahr. Es ist Sache dieser Betriebe, diesen Unterstützungsbeitrag an die jeweiligen Eigentümer weiterzugeben oder nicht.

- *Schaffung einer Börse für Alppersonal*

Die DLW schafft einen Informationsaustausch zwischen Angebot und Nachfragen von Arbeitsplätzen auf Alpbetrieben. Zu diesem Zweck bilden die regionalen Arbeitsvermittlungssämter (RAV) eine Plattform.

B. Milch- und Käsepolitik

- *Förderung der Rationalisierung und Modernisierung von Käsereien*

Der Bund unterstützt mittels Strukturverbesserung nur Käsereien ab 2 Mio. Kilogramm verarbeiteter Milch. Er ist hingegen offen gegenüber kleineren Mengen, sofern es sich um einen Zusammenschluss oder Fusion von mehreren Käsereien, die authentische Produkte aus der Region verarbeiten, handelt. Der Kanton muss die Rationalisierung von Käsereien lancieren und so Wirtschaftlichkeit und die Nutzung von Synergien unter den bestehenden Käsereien (Produktion und Beschaffung von Milch, Lokalisation und Infrastruktur, Betriebsführung und Wirtschaftlichkeit, Vertrieb und Verbesserung der Rentabilität), falls die Arbeiten unabhängig von Regionalprojekten realisiert wurden, fördern.

- *Erhöhung der Unterstützung von Transportkosten (Walliser Industriemilch aus dem Berggebiet)*

Die Milchproduzenten müssen direkt von dieser kantonalen Hilfe profitieren können, da

es die Produzenten sind, auf die die Transportkosten abgewälzt werden. Die teilweise Rückerstattung der LSVA bezieht sich nur auf den Transport von Walliser Milch, die der LSVA unterliegt (es gibt keine Rückerstattung, wo es keine Abgaben hat). Es wurden 5 Kategorien, je nach Länge und Schwierigkeit der Route sowie nach Zonen, in denen sich die Sammelstelle befindet (Bergzone I, II, III, IV und Alpbetrieb) definiert, wie es branchenüblich ist. Die Unterstützung wird anhand einer Rechnung, die der LSVA-Abgabe entsprechen muss und vor dem 1. März des folgenden Jahres bei der DLW sein muss, ausbezahlt.

- *Erhöhung der Qualitätsprämie für Walliser Raclette-Käse AOC*

Aufgrund der Anfrage der Branche wurden die Prämien nach oben korrigiert. Die Prämie für einen Käse mit 19 Punkten erhält anstatt 6 Rp neu 10 Rp pro kg. Der Gesamtbetrag wird erhöht, da sich aufgrund dieser Massnahmen die durchschnittliche Qualität gleichzeitig mit der Menge Käse steigert.

C. Politik in Bezug auf die Tierproduktion

- *Erhöhung der Beiträge für den Bau von Ökonomiegebäuden*

Eine Erhöhung der Pauschalbeiträge, im Durchschnitt um 28%, ist für Ställe, inklusive Einrichtungen vorgesehen. Gleichzeitig wird der Subventionierungsmodus soweit wie möglich mit dem Bund harmonisiert. Die Pauschalbeiträge unterscheiden sich im Umfang (individuelle Projekte oder Gemeinschaftsprojekte), mit oder ohne BTS und gemäss

Zone im landwirtschaftlichen Produktionskatalog (TZ, HZ, BZ1, BZ2-4). Es gibt einen Zuschlag von 20% für regionale Entwicklungsprojekte.

- *Neuer Beitrag für den landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst*

Die vorgenommenen Änderungen betreffen hauptsächlich die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) aufgrund der Tatsache, dass die WLK in Zukunft einen wesentlichen Teil dieses Betriebshelferdienstes für das Unterwallis übernimmt und dass dieses interne Reglement, die diese Leistung regelt, von der WLK wie auch Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) übernommen und von der DLW homologiert werden wird. Es sind folgende Adressen:

CVA, Maison du paysan,
CP 96, avenue de la gare 2, 1964 Conthey

OLK, Talstrasse 3, 3930 Visp,
Tel. 027 945 15 71

- *Neuer Beitrag zur Unterstützung der Bienenköniginnen*

Eine erste Unterstützung gab es für Walliser Imker, die von offiziellen Verbandsorganen anerkannt wurden, zur Zucht von Bienenköniginnen und Jungvölkern zu Gunsten anderer Walliser Imker. Dies ermöglicht eine optimale Erneuerung der Bienenvölker, die aufgrund von Krankheiten und anderen unvorhergesehenen Ereignissen stark dezimiert wurden. Das Wallis erlitt Verluste zwischen 30% und 40%, in einigen Regionen sogar 70%. Die verbleibenden Bienenvölker oder verfügbaren Jungvölker auf dem Schweizer Markt genügen nicht, um die nacheinander folgen-

den Verluste zu kompensieren. Aufgrund schlechter Erfahrungen hat das schweizerische Zentrum für Bienenforschung abgeraten, Bienen aus dem Ausland zu importieren, um die Verbreitung von Krankheiten und Parasiten einzuschränken. Die Zucht von Königinnen und Jungvölkern in grosser Menge und Qualität, erfordert vom Imker Know-how und Material, das nicht jeder hat. Die betroffenen Bienenzüchter erhalten eine staatliche Unterstützung, die sie dann dem Walliser Imker bei der Anschaffung von subventionierten Königinnen und Jungvölker weitergeben.

- *Unterstützung der Walliser Imker*

Die Unterstützung von Jungimkern und solchen, die ihren Bienenbestand vergrössern, wird beibehalten, aber bis maximal Fr. 25'000.-.

Weitere Information finden Sie beim

Sekretariat des Amtes für Viehwirtschaft,
027 606 75 80

Jean-Jacques Zufferey



Schaffung einer elektronischen Börse für Arbeitskräfte auf Alpbetrieben

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) lancierte eine Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) mit dem Ziel Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Alpbetrieben zusammenzuführen.

Das RAV registriert alle Personen, die Arbeit auf einem Alpbetrieb suchen sowie alle Anfragen von Alpbewirtschaftern, Alpeigentümern, die freie Plätze haben. Das RAV ist daher in der Lage uns zu unterstützen indem es folgendes Angebot hat:

- Arbeitnehmer auf der Suche nach Arbeit
 - Arbeitgeber, die freie Arbeitsstellen haben und diese besetzen wollen.
- 1) **Arbeitnehmer**, die wünschen, dass ihr Berufsprofil vom RAV aufgenommen wird, können sich direkt an die untenstehenden Adressen aus ihrer Region melden.
 - 2) **Arbeitgeber**, die wünschen, dass ein freier Arbeitsplatz durch das RAV besetzt werden soll, können sich bei derselben melden. Diese Meldung erlaubt es:
 - Dieses Stellenangebot in der ganzen Schweiz, sogar Ausland, zu verbreiten ;
 - Erlaubt es dem RAV, arbeitssuchende Personen auszuwählen, die diesem Stellenangebot entsprechen.

Wie melde ich eine freie Stelle?

Unter dem untenstehenden Link, kann ein Anmeldeformular heruntergeladen werden:

<http://www.job-room.ch/pages/job/jobRegistration.xhtml?lang=de> oder mittels direktem Kontakt mit der jeweiligen RAV ihrer Region (siehe untenstehende Liste).

Adress- und Telefonliste des RAV im Wallis

Monthey	Rue du Coppel 2	027 606 92 50
Martigny	Rue du Collège 5	027 606 92 21
Sion	Place du Midi 40	027 606 93 00
Sierre	Rue de la Bonne Eau 20	027 606 94 00
Brig	Viktoriastrasse 15	027 606 94 50

Die Verwaltung der publizierten Stellenangebote auf der obengenannten Internetseite wird ausschliesslich vom RAV übernommen.

Die Verwaltung dieser Börse ist ausschliesslich die Angelegenheit des RAV. Die DLW wird sich in diese Arbeitsbeziehung nicht einmischen.

Der Arbeitgeber ist selbst verantwortlich für den Inhalt seines Stellenangebotes, das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Anstellung, die Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften für Alppersonal (im Speziellen Sozialversicherungen, Ausländergesetzgebung usw...).

Der Arbeitnehmer ist nur für die Richtigkeit seines Berufsprofils verantwortlich.

Die DLW führt auf der Internetseite <http://www.vs.ch/landwirtschaft> einen Link auf, der die nötigen Dokumente für Arbeitgeber- und -nehmer auf Alpbetrieben beinhaltet (im Spez. Arbeitsvertrag, Auskünfte über Arbeitsbewilligungen, Sozialversicherungen, Löhne, usw...) Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den kompetenten Dienststellen des Kantons (Dienststelle für Bevölkerung und

Migration, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse usw....) der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Die Aktualisierung und Validierung von Informationen bleibt in der Kompetenz der zuständigen Dienststellen, der WLK und des BSV.

Jean-Luc Délèze

Ressourcenprojekt «Ackerbegleitflora»

Die durch den ÖLN und den ökologischen Ausgleich geförderten Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft, haben zu einem respektvolleren Umgang gegenüber der Umwelt beigetragen.

In einigen Fällen sind die ÖLN- Richtlinien nicht ausreichend, um spezielle Ressourcen zu schützen. Dies trifft vor allem bei der Ackerbegleitflora zu, welche früher häufig in den Getreidefeldern vorkam. Diese ist vom Aussterben bedroht. Auf Bundesebene wurde ein Projekt « Ackerbegleitflora » lanciert, mit dem Ziel die Ackerbegleitflora zu schützen. Acht Kantone, darunter das Wallis, machen dabei mit.

Klare Ziele

Das Ziel der Initianten kann folgendermassen umschrieben werden: 83 Hektaren mit aktuellem Vorkommen von gefährdeter Ackerbegleitflora soll erhalten werden. 52 Hektaren

der Ackerfläche mit Potential einer einheimischen Ackerbegleitflora soll wieder belebt werden.

Mit angepasster Bewirtschaftungsweise könnten bis zu 60 typische und bestimmte Arten langfristig gesichert werden. Vor allem verfügt das Wallis mit ungefähr 30 ha über aussergewöhnliche Standorte.

Angepasste Bewirtschaftung

Um die Ackerbegleitflora zu erhalten, ist die Bewirtschaftung der 60ziger Jahre wieder im Trend. Somit wird eine getreidebetonte Fruchtfolge, regelmässiges Pflügen, Verzicht auf Herbizide und Zwischenkulturen (ausser wenn es eine ÖLN- Vorschrift ist) obligatorisch.

Für die Unkrautregulierung ist nur ein Striegeleinsatz vor dem Auflaufen erlaubt (Kreissegge).



Bei der Düngung sind zwei Anordnungen vorgeschrieben:

- Düngung von maximal einem Drittel der N-Normdüngung
- Verzicht auf jegliche Düngung auf einer Teilfläche von mindestens 10% der Projektfläche

Um den lokalen Bedingungen zu genügen sind Anpassung und Sonderregelungen nicht nur möglich, sondern auch notwendig bei der Projektgestaltung, um den Artenschutz aus lokalen Praktiken zu etablieren. Dies ist eine der Stärken im Projekt.

Fachtechnische Unterstützung

Zwei Techniker, ein Biologe sowie ein Landwirtschaftsspezialist sind beauftragt mit dem Landwirt die Anbaumethoden zu definieren. Der landwirtschaftliche Berater informiert und berät den Landwirt und verfasst den Bewirtschaftungsvertrag und kontrolliert dessen Umsetzung. Der Biologe evaluiert das Potential der vorgesehenen Flächen und macht die Effizienzkontrolle (Begleitung der Flora). Diese Leistungen werden über das Projekt finanziert und verursacht für den Landwirt keine Kosten.

Beiträge

Das Engagement des Landwirts zu Gunsten der Biodiversität wird durch einen Betriebsbeitrag und einen Flächenbeitrag entschädigt. Der Betriebsbeitrag liegt zwischen Fr 300.- und Fr. 600.-. Der Flächenbeitrag beläuft sich zwischen Fr. 1400.- (ÖLN, Sommergetreide) und Fr. 2600.- (Bio, Wintergetreide).

Und die Versorgungssicherheit ?

Das Projekt ist gut geschnürt. Bereits auf einer kleinen Fläche kann der Landwirt seinen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität ausführen. Zudem kann nur die Landwirtschaft diese Leistung erbringen, welche dadurch auch Reaktionen auf Politik und Gesellschaft ausüben kann.

Auf Kosten der Versorgungssicherheit?

Bestimmt nicht. Die Flächen mit einem hohen biologischen Potential sind oft marginal und der Ackerbau ist auf diesen Flächen gefährdet.

Kampf gegen das Verwahrlosen von Anbauflächen? Vielleicht. Auf alle Fälle decken die Prämien, den Aufwand und die Arbeitskosten.

Auskünfte

Obwohl das Projekt gestartet ist, besteht immer noch die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Im Wallis wurden mehrere Gebiete mit hohem Potential entdeckt. Aber alle Vorschläge werden geprüft. Möchten auch Sie Ihren Beitrag zur Erhaltung der Ackerbegleitflora leisten?

Kontaktpersonen sind:

Frédéric Obrist, frederic.obrist@admin.vs.ch
027 606 75 96

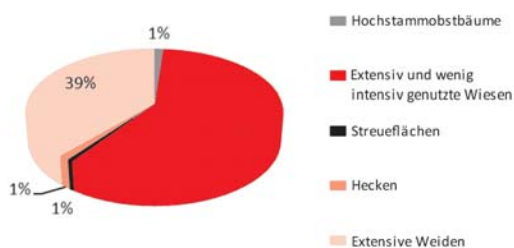
Norbert Agten, norbert.agten@admin.vs.ch
027 606 79 32.

Frédéric Obrist

Ergebnisse der ÖQV Kontrollen 2012

Die Kontrollen für die ökologische Qualität der Wiesen, Weiden, Hecken, Hochstamm-bäume werden vom Amt für Viehwirtschaft durchgeführt. Gemäss der ÖQO-Qualitätsverordnung (ÖQV), welche seit 2001 in Kraft ist, erhalten Parzellen mit Ökoqualität Beiträge während sechs Jahren.

Aufteilung der angemeldeten Flächen nach Art der ÖAF



Im Jahr 2012 prüft die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft 92 neue Gesuche. Dies entspricht 1066 Parzellen mit ökologischen Ausgleichsflächen (ÖAF), welche überwiegend extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und extensive Weiden sind. 5% der Parzellen, insgesamt 53 Parzellen, wurden aus verschiedenen Gründen nicht erhoben:

- Weideflächen
- Wiesen, gemäht vor dem Schnittertermin
- Keine Ausgleichsflächen (Code 616, 613, 902, ...)
- Unauffindbare Parzellen (kein Lageplan im Gesuchsformular).

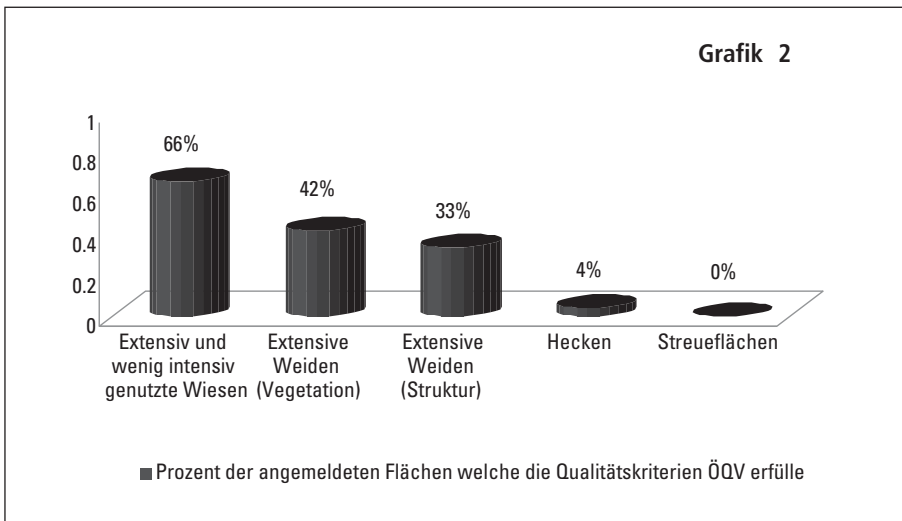
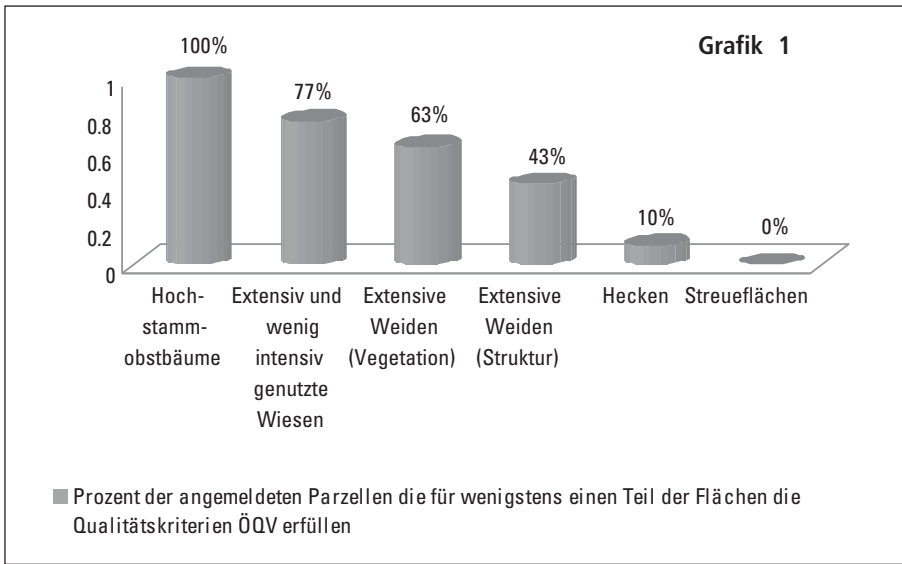
Um die Beiträge der ÖQV zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die Mindestanforderungen des Bundes an die biologische Qualität (ÖQV) unterscheiden sich von den Arten der ÖAF. Die Wiesen und Weiden müssen eine gewisse botanische Zusammensetzung haben, bei den Weiden gibt es noch zusätzliche Anforderungen an die Struktur, die ebenfalls abgegolten wird. Es werden nur Beiträge für die Fläche ausgerichtet, die die Kriterien erfüllt. In der Regel sind die Kriterien für Hecken und Streuflächen, sowie für die Struktur in extensiven Weiden schwer erreichbar.

Von den im letzten Jahr 1013 kontrollierten Parzellen haben 71 % der Parzellen mindestens für eine Teilfläche ÖQV-Beiträge erhalten. Der Prozentsatz schwankt stark zwischen den verschiedenen Ausgleichstypen (Grafik 1). Nur eine Minderheit der Parzellen erfüllen die Anforderungen der ÖQV auf der Gesamtfläche der Parzelle. Die Grafik 2 zeigt den Prozentsatz der bewirtschafteten Fläche mit Ökoqualität gemäss ÖQV.

Im Jahr 2012 haben 91% der Hochstammobstbäume, für welche ein Gesuch gestellt wurde, den Kriterien der ÖQV entsprochen. Die Beiträge für die Ökoqualität sind kumulierbar zu den Grundbeiträgen. In den Bergzonen 3 und 4 ist der Beitrag Fr. 700.-/ha, für die Bergzonen 1 und 2, sowie für das Hügel- und Talgebiet ist es Fr. 1000.-/ha.

Im Jahre 2012 wurden im Wallis 1.14 Million Franken gemäss ÖQV (Qualität und Vernetzung) ausbezahlt.





Für Bewirtschafter die Flächen für die Ökoqualität 2013 anmelden möchten, müssen ihre Parzellen mit dem Zusatzformular der Betriebsstrukturerhebung bis zum **17. Mai 2013** anmelden. Ein Situationsplan, sowie ein Luftbild (Orthofoto) der betroffenen Parzellen muss zwingend dem Gesuch beigelegt werden. Diese können auf der Internetseite der Gemeinde runter geladen werden oder direkt bei der Gemeinde bezogen werden.

Gesuche ohne Plangrundlagen werden nicht berücksichtigt. Folgende Ausgleichstypen können für die Ökoqualität angemeldet werden: Extensive Wiesen (611), wenig intensive Wiesen (612), extensive Weiden (617), Waldweiden (618), Hecken (852), Streueflächen (851), Hochstammobstbäume und Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt.

Caroline Duc



Optimierung der Bewirtschaftung bei Alpen

Das zum Teil verloren gegangene Wissen der Hirten und das schwierige Gelände in den Walliser Alpen erschwert die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden. Die Sömmerung von Schafen spielt dabei kulturell sowie auch ökologisch, eine wichtige Rolle. Um das natürliche und kulturelle Erbe zu bewahren, sollte eine detaillierte Analyse der Schafalpen durchgeführt werden. Basierend auf dieser Untersuchung werden Planungsvorschläge entwickelt, um eine nachhaltige Nutzung der Weiden für Schafe zu gewährleisten. Die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons

Wallis (DLW) und das BAFU beschlossen, diese Arbeit gemeinsam zu übernehmen und sicherzustellen, und teilen sich jeweils die Kosten zur Hälfte. Die DLW realisiert diese Aufgabe zusammen mit Agridea. Ein Teil der Analyse wurde im Oberwallis im Jahr 2012 gemacht. Ende 2013, sollten alle Schafweiden im Wallis besucht worden sein. Somit können die Gespräche mit den Beteiligten beginnen, um eine optimale Bewirtschaftung dieser Weiden zu gewährleisten.

Christine Cavallera



Ein Blick zurück, mehr aber eine Vision für die Zukunft...

Am 13. Oktober 1923 hält ein Zug ausnahmsweise am Bahnhof in Châteauneuf-Conthey, obwohl der Bahnhof, einsam mitten auf einem Feld, noch im Bau ist. Was ist der Grund: Arbeiten am Geleise, eine Panne der Lokomotive, ein Irrtum des Lokführers ? Alles falsch.... Aus dem Zug steigt eine Schar geladener Gäste, die an der Einweihung der neuen Landwirtschaftsschule und der Hauswirtschaftsschule teilnehmen wollen. Die alte Pendeluhr an der Wand zeigt 08.30 Uhr als das Fest mit einer Besichtigung der Lokalitäten beginnt...

Der Schulkomplex bildet das neue Flaggschiff der Walliser Landwirtschaft. Das Gebäude mit grauer Fassade, geschmückt mit farbigen Fresken, wird für die nächsten Jahrzehnte die Wiege der landwirtschaftlichen Bildung in unserem sowohl Gebirgs- wie auch Obst- und Weinbaukanton sein...

Nach 30 Jahren in den Mauern des Maison du Grand-Saint-Bernard in Ecône, gekennzeichnet von Konflikten und administrativen Abenteuern, kauft der Kanton zu Beginn des 20. Jahrhunderts brachliegende und teilweise sumpfige und an die Morges angrenzende Grundstücke im Westen der Hauptstadt...



Photo Copyright: André Kern, Médiathèque Valais - Martigny



1920 begannen die Handwerker in Schatten der Hügel der Maladaires mit dem Bau der Schule, welche seit 1923 für Hunderte von Schülern das unbestrittene Zentrum ihrer landwirtschaftlichen Ausbildung wurde.

Herr Staatsrat Maurice Troillet und Herr Albert Luisier, der 1. Schuldirektor in Châteauneuf, sind die Pioniere dieser langen und faszinierenden Entwicklung der landwirtschaftlichen Schule.

90-Jahr Jubiläum

Die alte, 90-jährige Dame hat in den letzten 3 Jahren ein umfassendes und aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen und der beruflichen Ausbildung notwendiges Facelifting erfahren und kann sich nach dieser Verjüngungskur in neuem Glanz bei den bevorstehenden Jubiläumsfeiern präsentieren.

Mit einer vom 14. bis 16. Juni 2013 dauern den Veranstaltung sollen die während 90 Jahren geleisteten treuen Dienste entsprechend gewürdigt werden. Ein Organisationskomitee, bestehend aus Vertretern der einzelnen Ämter der Dienststelle für Landwirtschaft und präsiert von Guy Bianco, dem aktuellen Direktor der Schule, arbeitet intensiv an der Vorbereitung der Jubiläumsfeier. Die 3-tägige Veranstaltung wird auch dazu dienen, die Dienststelle für Landwirtschaft, die neuen Lokalitäten der Landwirtschaftsschule sowie die neu strukturierte Berufsschule für Gesundheit und Soziales mit ihren Abteilungen Gesundheit, Betreuung und Pflege vorzustellen. Zudem feiert das Amt für Direktzahlungen sein 20-jähriges Bestehen. Jubiläen wo man hinschaut...

Schauen sie vorbei, ein Besuch lohnt sich !

Unsere Lernenden und unsere Mitarbeiter/innen würden sich freuen, sie in Châteauneuf zu empfangen und ihnen die auf dem Schulgelände verteilten Informationsstände sowie Sammlungen alter Photos und Filme zu präsentieren. Gleichzeitig sind sie eingeladen, einen Rundgang durch die Kulturen und Ställe sowie die den hohen pädagogischen Ansprüchen Rechnung tragenden Räumlichkeiten der Schule zu machen.

Ein Blick zurück, mehr aber eine Vision für die Zukunft... das wollen wir ihnen präsentieren. Es soll ein einfaches, freundschaftliches und herzliches Fest werden.

Das detaillierte Programm ist noch in Arbeit. Wir hoffen auf ein Fest, welches Jung und Alt, Freunde der Landwirtschaft, Neugierige und Interessierte, Stadt und Land zusammenführt und Leidenschaft wecken kann.

Also Datum reservieren und dass es ein schönes Fest werde...

Jean-Baptiste Evéquo

Tag der offenen Tür
14.-15. und 16. Juni 2013

Schüler der LSW an der HES-SO in Sitten

Eine Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaftsschule Wallis / Châteauneuf und der HES SO - Sitten (Abteilung Life Technologies)

Beide auf dem gleichen Gemeindegebiet liegend haben sich die Landwirtschaftliche Schule Wallis-Châteauneuf und die HES SO-Sitten für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Ausbildung entschieden.

Die Lernenden der Berufe Landwirt, Obstfachmann, Gemüsegärtner, Winzer und Weintechnologe im letzten Ausbildungsjahr konnten von der Infrastruktur und den Kompetenzen der HES-Sitten profitieren.

Apfelsaft, Wurst und Brot herstellen

Unter der Leitung von Dimitri Bocquel und seiner Equipe wurden die Lernenden in den Berufen Obstfachmann und Gemüsegärtner in die Geheimnisse der Herstellung von Apfelsaft eingeführt. Die Landwirte ihrerseits produzierten verschiedene Wurst- und Brotsorten.

Die Lernenden zeigten sich bei der Herstellung der Produkte sehr interessiert, motiviert und geduldig.

Die Teilnahme an dieser Weiterbildung widerspiegelt die Absicht der LSW, die Lernenden in den Bereichen Produktion, Produktesicherheit und Vermarktung zu schulen.

Die Lebensmittelsicherheit

Alle Lernenden des Berufsfeldes Landwirtschaft kamen in den Genuss einer spannenden Unterrichtseinheit mit Dr. Schmitt Rodolf über die Lebensmittelsicherheit.

Die Präsentation der verschiedenen Risiken bei der Ernährung (Pilze, Bakterien...) führte den Teilnehmern die Wichtigkeit der Lebensmittelsicherheit vor Augen.

Die Lernenden wurden auch sensibilisiert für verschiedene Tendenzen im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit, welche mittelfristig auch die Stufe Produktion betreffen könnten.

Die Analysen im Labor

Da die LSW nicht über ein Schulungslabor verfügt wurde den Lernenden in den Berufen Winzer und Weintechnologe die Möglichkeit geboten, sich in den Labors der HES-SO mit diversen Analysen vertraut zu machen.

Herr Thierry Udridard zeigte mit Unterstützung von Fachlehrern der LSW den Lernenden die gebräuchlichen Analysen, welche die zukünftigen Berufsleute in ihren Betrieben selber vornehmen können.

Alle an diesem Austausch Beteiligten zogen eine sehr positive Bilanz. Diese Initiative der beiden Institutionen war ein voller Erfolg und soll im nächsten Jahr wiederholt werden.



Ein neuer Sortengarten für die zukünftigen Landschaftsgärtner

Das Gärtnerehandwerk erlernen beginnt mit dem Entdecken der wunderbaren, aber auch komplexen Welt der Pflanzen und Blumen. Für die 80 Landschaftsgärtnerlehrlinge, welche die an der Landwirtschaftsschule Wallis angebotene Ausbildung besuchen, stellt die Kenntnis der Pflanzenwelt eine unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Berufsabschluss dar. Um ihre Kompetenzen in diesem Bereich zu verbessern steht den Lernenden neu eine Artensammlung mit Pflanzen, die zwar in unserem Kanton nur selten gebraucht werden, aber trotzdem vorkommen, zur Verfügung.

Projektsprung

Wer hat nicht schon einmal ein Buch über Pflanzen geöffnet und fand sich in einer Ansammlung von Photos und kaum aussprechbaren lateinischen Namen wieder? Die Lernenden des Berufs Landschaftsgärtner müssen diese 1. Erfahrung auch über sich ergehen lassen, um dann bis am Ende der Ausbildung den Überblick zu erhalten und in der Pflanzenkenntnis, einem der wichtigsten Ausbildungszweige, sattelfest zu sein. Während seiner dreijährigen Ausbildungszeit muss der Landschaftsgärtner mehr als 400 Pflanzen kennen lernen und beherrschen. Auch für die Interessiertesten unter ihnen ist dies eine Herausforderung an ihr Gedächtnis.

Dieses Kunststück nur mit Hilfe von Fachbüchern zu schaffen scheint zwar verlockend; nichts aber kann das Üben direkt am Objekt ersetzen: die Behaarung der Blätter, der genaue Farbton des Laubwerks, die feine Farbe des Blütenblattes oder der zarte Geruch der Blüte - alles Eigenschaften, die es dem Lernenden erleichtern, eine Pflanze sicher zu erkennen. Daher hat die Landwirtschaftsschule Wallis als effiziente Lernhilfe einen Sortengarten angelegt.

Was ist ein Sortengarten ?

Mehr als 180 Pflanzenarten können auf dem Rasen vor dem Hauptgebäude der Schule begutachtet werden. Bei der Sortenauswahl wurden v.a. Pflanzen und Pflanzengruppen gewählt, die von den einheimischen Unternehmen selten gebraucht werden, deren Erkennen gleichwohl aber beim Qualifikationsverfahren im 3. Jahr (Schlussprüfung EFZ) geprüft wird. Mehrjährige Blumenzwiebeln und Stauden, Gräser, Gewürzpflanzen, Beetpflanzen oder zweijährige Mischungen - alles bunt gemischt, einerseits die Umgebung verschönernd und andererseits die Ausbildung der Lernenden erleichternd. Für alle diese Sorten wurde eine Metallplaquette mit den Eigenschaften und Grundbedürfnissen angefertigt.

Ein grosser Dank gebührt allen Institutionen und Personen, welche zur gelungenen Einrichtung dieses Sortengartens beigetragen

haben. Speziell zu erwähnen sind dabei die Dienststelle für Hochbau, die Walliser Vereinigung der Landschaftsgärtner und alle an diesem Projekt beteiligten Mitarbeiter der Dienststelle für Landwirtschaft.

Am Schluss kann noch darauf hingewiesen werden, dass der Unterhalt und die Pflege der Anlage im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen (ÜK) geschehen oder von Mitarbeitern des Centre ORIF übernom-

men werden. Zudem können Lernende, welche sich nicht zu benehmen wissen, allenfalls zur Fronarbeit aufgeboten werden. Wischen, abgestorbene Blätter einsammeln, jäten, berieseln ... - vielleicht trägt dies sogar dazu bei, das so wichtige Prüfungsfach «Kenntnis und Verwendung der Pflanzen» erfolgreich zu bestehen.

Mathias Sauthier



Ausbildung - Gesundheit am Arbeitsplatz

55

Ein Pilotprojekt der Landwirtschaftsschule Wallis

«Verbesserung der körperlichen Verfassung der Lernenden an der LSW, ein Projekt in Zusammenarbeit mit der BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) und der SUVA (Rehaklinik Sion - Abteilung Sportmedizin)»

Als Bildungseinrichtung stellt die Schule fest:

1. Die jungen Landwirte und Landschaftsgärtner sind sich nicht immer bewusst, dass ihr Körper ihr wichtigstes Gut ist und dass er gepflegt und gewartet werden muss, damit er effizient bleibt. «Die Arbeit, das ist mein Sport».
2. Die jungen Leute sind nicht oder nicht mehr in der körperlichen Verfassung, schwere und oft wiederkehrende Arbeiten auszuführen.

Im Rahmen des Unterrichtsfachs SPORT haben wir ein Projekt zur Verbesserung der körperlichen Verfassung, eingebaut in die Unterrichtsstunden, entwickelt.

Beschrieb und Ausbildungskonzept

Ausgangssituation (sozialer Zusammenhang, Kultur)

Der Bewegungsapparat, insbesondere die Wirbelsäule, ist oft einer starken Beanspruchung ausgesetzt und benötigt deshalb eine spezielle Pflege. Funktionsstörungen beein-

trächtigen den Alltag von Betroffenen enorm (Schmerzen, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Absenzen am Arbeitsplatz etc..). Die jährlich durch diese Krankheiten verursachten wirtschaftlichen Einbussen sind beträchtlich.

In den meisten Fällen werden alle sportlichen Tätigkeiten und Aktivitäten zu Beginn der Lehre aufgegeben.

Inhalt

Die Ausbildung beinhaltet 5 Etappen, welche es erlauben die angestrebten Ziele zu erreichen, die Kompetenzen weiterzuentwickeln und den Muskelaufbau so zu verbessern, dass die Gesundheitsrisiken auf ein Minimum beschränkt werden können.

- Vorstellen Ablauf, Fragebogen zur Gesundheit (1 Stunde)
- Bewertung der individuellen körperlichen Verfassung (20' pro Lernenden)
- Umsetzung (Muskelbildung, Haltung, Ausrüstung) - (6 Stunden)
- Auswertung (20' pro Lernenden)
- Überwachung des Prozesses (Schuljahr 2013-2014)

Angestrebte Kompetenzen:

Angepasste Handlungs- und Bewegungsstrategien kennen, identifizieren, umsetzen und in den Alltag integrieren und damit die Gesundheitsrisiken einschränken und die körperliche Verfassung verbessern.

Spezifische Ziele

- Identifizieren der wichtigsten Ursachen von Gesundheitsproblemen (Rücken) im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit
- Den menschlichen Körper besser kennen, insbesondere seine Funktionsweise (Stärken und Schwächen)
- Das Funktionieren eines Muskels und seiner Wirkung auf den Bewegungsapparat kennen
- Die Auswirkungen der Ausbildung auf die persönliche Situation beachten und die Möglichkeiten der Anwendung im täglichen Leben abschätzen.

Teil Praxis 1

«Verbesserung der körperlichen Verfassung»

(3 Stunden)

- Körperliche Wahrnehmung mit einem spezifischen Training verbessern
- Strategien der funktionellen Bewegung anwenden, welche die körperliche Verfassung verbessern (effiziente Strategien, vermindern der Risiken)
- Das Funktionieren eines Muskels und seiner Wirkung auf den Bewegungsapparat kennen
- Die Möglichkeiten der Anwendung im täglichen Leben und die dazu nötigen Hilfsmittel erkennen
- Evaluierung durch die Schüler und die Ausbilder

Teil Praxis 2

«Bewegungen und Haltung» (2 Stunden)

- Gefährliche Situationen erkennen, insbesondere beim Tragen und Handhaben von Lasten, und Massnahmen für geeignete Haltungs- und Bewegungsmuster ergreifen
- Die Möglichkeiten der Anwendung im täglichen Leben und die dazu nötigen Hilfsmittel erkennen.
- Evaluierung durch die Schüler und die Ausbilder

Teil Praxis 3

«Funktionelle Ausrüstung» (1 Stunde)

- Die EPI kennen, welche die wetterbedingten Risiken (Nässe, Regen, Schwitzen, Hitze...) einschränken und diese anzuwenden wissen.

Dieses Projekt beinhaltet eine Ausbildung im 1. und 2. Lehrjahr. Im 3. Lehrjahr wird die Ausbildung in ein Sportlager integriert. Wir sind uns bewusst, dass das Projekt nur erfolgreich verläuft, wenn die Jugendlichen regelmässig spezifische Übungen machen. Wir haben ihnen eine Plattform auf dem Internet zur Verfügung gestellt (Total Coaching), auf der alle Teilnehmer auf sie abgestimmte Übungen finden.

Wir möchten uns beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention (RADIX und Netzwerk gesunde Schulen) sowie der kantonalen Dienststelle für Personalmanagement für die Unterstützung bedanken.

Philippe Girod



Die Weiterbildung bei der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft im Internet !

www.vs.ch/dlw-weiterbildung

In Zukunft können Anmeldungen zu unseren Weiterbildungskursen direkt über unsere Internetseite getätigt werden.

Eine einfache Handhabung

Die Handhabung wird sehr einfach sein. Anmeldungen und andere Aktionen geschehen auf eine natürliche Art und Weise. Trotzdem werden auf unserer Anwendung die ersten Schritte in einem kleinen Handbuch erklärt.

Bei einer erstmaligen Anmeldung muss jede Person ein Konto eröffnen. Dieses wird es ihr erlauben, Teilnahmen an weiteren Ausbildungskursen selber zu verwalten.

Eine schlanke und flexiblere Verwaltung

Bei jeder Anmeldung erhält der Interessent ein Bestätigungsmail. Die gesamte Korrespondenz wird von da an per Mail übermittelt.

Als kleine Zugabe dieser Anwendung wird zwei Tage vor der Ausbildung eine Erinnerung per SMS verschickt.

Diese neue Technologie wird es den verschiedenen Organisatoren erlauben, auch kurzfristig noch neue Weiterbildungskurse zu organisieren und aufzuschalten. Bei der erstmaligen Anmeldung geben die Teilnehmer ihr

Interessengebiet an und werden fortan über neue Kurse auf diesem Gebiet informiert. Diese neuen Informationsmöglichkeiten mit Hilfe der Informatik sind eine enorme Bereicherung für die neuen Angebote.

Ein Hinweis

Falls sie noch kein Konto eröffnet haben, tun sie dies möglichst bald, auch wenn sie sich im Moment nicht für einen Kurs anmelden wollen. Sie erhalten dann ab sofort unsere neuesten Information und Weiterbildungsangebote in ihrem Interessengebiet.

Falls sie nicht über einen Internetanschluss verfügen können sie sich auch in Zukunft per Telefon oder schriftlich beim Sekretariat des Landwirtschaftszentrums in Visp anmelden.

Raphaël Gaillard
Moritz Schwéry

Reorganisation der Kontrollen in der Primärproduktion in den landwirtschaftlichen Betrieben

In der Schweiz sind im Bereich der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit die Anforderungen hoch. Wie kann diese Lebensmittelsicherheit gewährleistet und wie kann sie noch verbessert werden?

Durch die Ausbildung und Information der Landwirte, aber auch durch Kontrollen in den Bereichen der Gesundheit der Pflanzen, der Tierfuttermittel, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit, namentlich Kontrollen in Bezug auf Chemikalien- und Arzneimittelrückstände. Die Gewährleistung der gesundheitlichen Sicherheit eines Lebensmittels entlang der ganzen Lebensmittelkette, vom Produzenten bis zum Verbraucher, ist eine komplexe Aufgabe. Die verantwortlichen Behörden werden sie nur erfüllen können, wenn sie eine gute Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Akteuren einführen und die Kontrollen koordinieren.

Zielsetzung

Deshalb hat unser Kanton die Kontrollen in der Primärproduktion reorganisiert und sich dabei folgende Ziele gesetzt:

- Weniger kontrollieren, aber besser! Das heisst, die Bewirtschafter weniger oft stören, die Problembetriebe ausfindig machen, rasch Korrekturmassnahmen auferlegen und die Weiterverfolgung der Dossiers sicherstellen.

- Bei Kontrollen verschiedener Bereiche eine mehrfache Kontrolle der gleichen Punkte vermeiden.
- Gut ausgebildete, diplomierte (amtliche Fachassistenten) und vielseitige Kontrolleure anstellen, die bei einem Besuch alle Kontrollen der Primärproduktion vornehmen können.
- Nutzung der Informatik-Plattform Acontrol, von der die betroffenen Behörden rasch die Daten der durchgeführten Kontrollen abrufen können, wodurch ein rasches amtliches Eingreifen ermöglicht wird.
- Die Kosten der Kontrollen für die Landwirte nicht erhöhen.

Kurzer Überblick über die Neuerungen der VKKL

Am 1. Januar 2012 ist die neue Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben des Bundes (Kontrollkoordinationsverordnung, VKKL, SR 910.15) in Kraft getreten. Sie ersetzt die Inspektionskoordinationsverordnung. Die durch diese neue Verordnung eingeführten Änderungen ziehen eine Reorganisation in diesem Bereich nach sich.

- Jeder Kanton führt ein Kontrollkoordinationsbüro (DLW) ein, das seine Aufgaben im Einvernehmen mit den staatlichen Dienst-



stellen und den Kontrollorganen AVPI und OLK wahrnehmen muss.

- Anpassung und Harmonisierung der Kontrollfrequenz auf generell alle 4 Jahre in nahezu allen Bereichen der Primärproduktion. Der zeitliche Abstand zwischen 2 gleichartigen Kontrollen (z.B. Winterkontrolle) in den Betrieben, die keine Mängel oder besonderen Risiken aufweisen, wird 4 Jahre betragen.
- Neue Anforderungen im Bereich der Grundausbildung, der fachlichen Ausbildung und der Weiterbildung der Kontrolleure, die wie bisher Angestellte der AVPI,

der OLK und von Bio-Kontrollorganen sein werden. Diese Kontrolleure werden im Wesentlichen aus der Landwirtschaft stammen.

- Die Kleinbetriebe mit weniger als 3 GVE werden nicht mehr systematisch kontrolliert (Cut off).
- Die Ergebnisse der Kontrollen müssen rasch im nationalen System Acontrol erfasst werden, das ein gemeinsames Management der Daten in Bezug auf den ganzen Lebensmittelbereich gestattet.



Kontrollfrequenz

Bei der Neuordnung werden die bestehenden Strukturen, soweit möglich, beibehalten, wobei eine Professionalisierung und eine Effizienzsteigerung der Kontrolleure angestrebt wird.

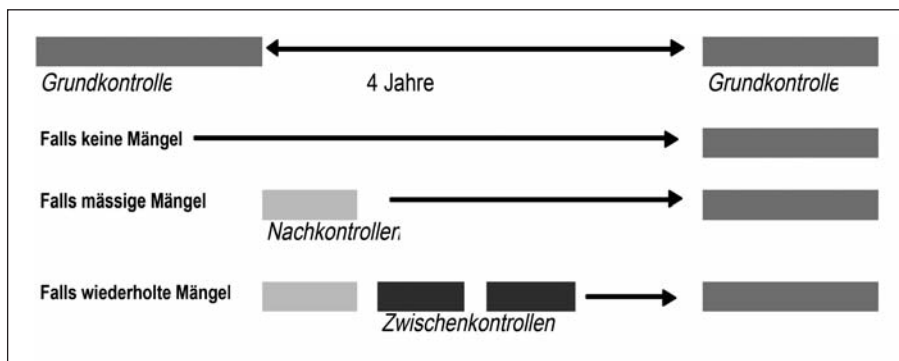
Wenn anlässlich der Grundkontrolle erhebliche Mängel festgestellt werden, wird in den folgenden Wochen oder Monaten eine Nachkontrolle anberaumt, je nach der Frist, die für die Behebung der Mängel eingeräumt wurde. Die Nachkontrolle wird von der Vollzugsbehörde, d.h. dem Mitarbeiter der betroffenen kantonalen Dienststelle, durchgeführt. Wenn die Mängel fortbestehen, bzw. bei einem grossen Rückfallrisiko, werden vor der nächsten Grundkontrolle Zwischenkontrollen festgelegt.

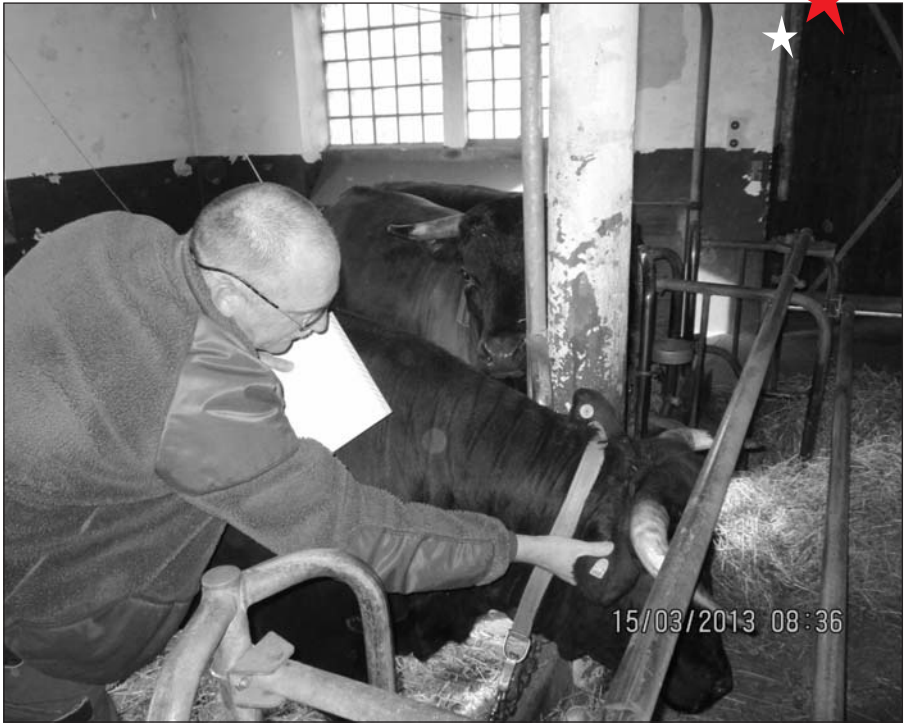
2 oder 3 Jahre nach der Umsetzung der Reorganisation muss sich deutlich zeigen, dass die zusätzlichen Kontrollen auf die Problembetriebe fokussiert sind. Die anderen Betriebe werden im Prinzip nur noch alle 4 Jahre den Grundkontrollen unterzogen.

Für die Aufrechterhaltung der Motivation der Kontrolleure ist es wichtig, dass sie nach Feststellung schwerwiegender Mängel von der Vollzugsbehörde (z.B. dem Veterinäramt) über die Weiterverfolgung des Dossiers informiert werden. Das ist über die gemeinsame Informationsplattform Acontrol möglich.

Diese Reorganisation wird auch eine Eindämmung der Kosten, sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Verwaltung, gestatten.

Dr. Jérôme Barras, Kantonstierarzt
Brigitte Decrausaz,
Chefin des Amtes für Direktzahlungen







Dienststelle für Landwirtschaft
Info Bulletin
Postfach 437
1950 Châteauneuf-Sion

Tel. 027 606 75 00
Fax 027 606 75 04

E-Mail: sca@admin.vs.ch

www.vs.ch/landwirtschaft